Protokoll

Pav. ? 111
VIII. 25 t.

über die

Landraths-Sitzungen

des Rheinkreises

vom Jahr $18\frac{35}{36}$.

Speyer, gedruckt bei J. F. Kranzbühler senior. (Jacobstraße.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Eröffnungs-Sitzung vom 7. September 1835.

Heute den siebenten September 1835 haben sich, in Folge allerhöchster Bestimmung Seiner Majestät des Königs und des sich darauf gründenden Einberufungs-Schreibens Königl. Regierung des Rheinkreises vom 29. vorigen Monats, folgende Mitglieder des Landraths in dem hiezu angewiesenen Locale in Speyer versammelt, als:

1. Christian Sieben, Gutsbesitzer und Gastwirth zu Annweiler.
2. Franz Xaver Rencker, Notär in Speyer.
3. Philipp David Müller, quiescirter Consistorialrath und protestantischer Pfarrer zu Erpolzheim.
4. Carl August Köster, Notär zu Friedelsheim.
5. Joseph Spitz, Gutsbesitzer zu Speyer.
6. Carl Giesen, Handelsmann zu Kirchheim.
7. Ludwig Kern, Gutsbesitzer zu Böchingen.
8. Michael Schnetter, katholischer Pfarrer zu Deidesheim.
9. Friedrich Wilhelm Mühlhäuser, Einnehmer zu Speyer.
10. Johann Jacob, Gutsbesitzer zu Schopp.
11. H. Joseph Schüller, Advokat zu Zweibrücken.
12. Johann Bonifacius Rauh, Einnehmer zu Offenbach.
13. Joh. Jacob Neu, Bürgermeister zu Obermoschel.
14. Andreas Giesen, Bürgermeister und Handelsmann zu Deidesheim.
15. Chr. Gottfried Hahn, protestantischer Pfarrer zu Dannenfels.
16. Peter Ladenberger, Bürgermeister und Gutsbesitzer zu Bubenhausen.
17. Ludwig Haas, Anwalt und Gutsbesitzer zu Landau.

Um 10 Uhr Vormittags erschien Herr Generalcommissär und Regierungs-Präsident, Freiherr von Stengel, in Begleitung eines Secretärs der Königl. Kreisregierung, eröffnete die gegenwärtige Sitzung mit einer sachgemäßen Anrede, nachdem vorher das neu eingetretene Mitglied, Johann Jacob Neu, gesetzlich beeidigt worden war.

Hierauf ordnete Herr Generalcommissär die Verlesung der Uebersicht jener Gegenstände an, welche sich zum Wirkungskreis des Landraths, während der Dauer gegenwärtiger Sitzung, eignen.

Die Mittheilung Königl. Kreisregierung lautet, wie folgt:

„In Folge allerhöchster Ermächtigung haben wir die Ehre, dem versammelten Landrathe die Nachweisungen über die Verwendung der Kreisfonds des Vorjahres, so wie die Anträge für den Dienst des Verwaltungsjahres 18$\frac{33}{34}$ zur gesetzlichen Prüfung und Begutachtung mitzutheilen.

I. Abrechnung über die Kreisfonds pro 18$\frac{33}{34}$.

Der versammelte Landrath empfängt in den Anlagen 1. die Rechnung über die Kreisfonds pro 18$\frac{33}{34}$, welche folgende Resultate giebt:

Digitized by Google

A. Fonds für nothwendige Zwecke.

	fl	kr
Die effective Einnahme beträgt nach Abzug der Erhöhungskosten zu 47124 fl 45¾ kr	463500	16
wovon 21240 fl 31¾ kr dem Soll des Vorjahres angehören.		
Die Gesammt-Ausgabe betrug	441339	13¾
Es verbleibt demnach ein Activrest von	22161	2¾

B. Für facultative Zwecke.

Die reine Einnahme betrug . . .	15479	3¾
Die Ausgabe	8914	25¾
Der Activrest . .	6564	38

Der in das laufende Jahr zu übertragende Ueberschuß sämmtlicher Kreisfonds beträgt demnach 28725 fl 40¾ kr.

Da aus dem Rechnungsjahr 18³³⁄₃₄ ein Activbestand von 22520 fl 38½ kr in das Jahr 18³⁴⁄₃₅ überging, so hat sich in dem abgewichenen Jahre ein effectiver Einnahms-Ueberschuß von 4305 fl 2¼ kr ergeben.

2. Die Rechnung der allgemeinen Armenanstalt zu Frankenthal;

3. Die Rechnung des Landgestüts zu Zweibrücken;

4. Die Rechnung der Kreisbaumschule zu Speyer;

5. Die Rechnung über den Polizeistraffond, welche der Kreisfonds-Rechnung angelegt ist;

6. Die Rechnung über die Kreishülfskasse;

7. Die Rechnung über den Kreiskriegsfond, und

8. Die Rechnung über die Bezirkskriegsfonds.

Alle diese Rechnungen sind der Revision und mit Ausnahme der beiden letztgenannten, auch der vorgeschriebenen Superrevision unterstellt gewesen.

Wir haben dabei nur in Beziehung auf die Kreis- und Bezirkskriegsfonds Folgendes zu bemerken:

	fl	kr
Nach der im Amtsblatte des Jahres 1833, № 10, bekannt gemachten Vertheilung dieser Fonds, waren den Gemeinden des Kreises überhaupt noch zu bezahlen .	30723	38¾
Hierauf sind in Folge unserer Verfügung vom 15. September 1834 (Amtsblatt № 52) laut den Rechnungen im verflossenen Jahre bereits berichtiget worden .	14090	13¼
Die Gemeinden behielten daher noch ein Guthaben von	16633	25¼

Die Berichtigung desselben wurde durch unsere Verfügung vom 24. v. M. (Amtsblatt № 43) nunmehr ebenfalls angeordnet, und beide Fonds werden in der Rechnung des laufenden Jahres ihre definitive Vereinigung finden.

II. Steuer-Principale pro 18³⁵⁄₃₆.

Das Steuer-Principale für das kommende Jahr berechnet sich:

	fl	kr
1. An Grundsteuer, einschlüssig des Steuer-Principals der Staatsforsten mit 36000 fl, welches Seine Königliche Majestät ohne Folgerung für künftige Jahre, pro 18³⁵⁄₃₆ noch zu bewilligen geruhen	579897	29
2. An Personal- und Mobiliarsteuer .	113982	—
3. An Thür- und Fenstersteuer . .	29307	48
4. An Gewerbsteuer	89758	2
In Summa . .	812945	19

Das Steuer-Procent beträgt demnach in runder Summe 8129 fl.

III. Voranschlag für das Jahr 18³⁵⁄₃₆.

Dem versammelten Landrathe übergeben wir den vorläufig genehmigten Hauptetat der Ausgaben auf Kreisfonds nebst allen dazu gehörigen Spezialetats.

Digitized by Google

Wir haben demſelben folgende Bemerkungen beizufügen:

Die Mehrungen und Minderungen in den einzelnen Poſitionen auf die Verwaltung der Juſtiz gegen das Vorjahr, ſind durch den Eintritt einiger Beamten in höhere Beſoldungsklaſſen, dann durch die Naturalbezüge der Neueingetretenen veranlaßt.

Die Poſition für die Landcommiſſariate iſt durch den Abgang eines Boten um 150 ℔ abgemindert.

Bei den Studienanſtalten des Kreiſes hat die Vermehrung der Lehrkräfte und die Gleichſtellung einiger Lehrer derſelben Categorie, einen etwas höheren Aufwand erfordert. Wir werden dem verſammelten Landrathe hierüber in einer beſondern Mittheilung das Bedürfniß näher nachzuweiſen die Ehre haben.

Bei dem Kreis-Armen- und Irrenhauſe veranlaßte die Herſtellung einer Spülküche und eines Dampfbades einen höheren Aufwand als im verfloſſenen Jahre.

Während nämlich die geſtiegene Bevölkerung dieſer Anſtalt und die Erweiterung der Kochherde die Nothwendigkeit herbeiführen mußte, für die Reinigung der zahlreichen Gefäße und Geſchirre und für das Zurichten der Gemüße ein eigenes Locale zu gewinnen, ohne welches die Reinlichkeit nicht erhalten werden könnte, iſt die Herſtellung eines Dampfbades zur Heilung der häufig vorkommenden rheumatiſchen und gichtiſchen Leiden von Seite des ärztlichen Perſonals als ein unabwendbares Bedürfniß erkannt worden.

Ueber beide Gegenſtände werden dem verſammelten Landrathe die Pläne und Koſtenanſchläge zugeſtellt werden.

Bei dem Almoſenfond iſt eine Erhöhung von 2000 ℔ auf 8000 ℔ in Antrag gekommen. Sie gründet ſich auf den Vollzug der Königl. Miniſterial-Inſtruction vom 29. November vorigen Jahres über das Armenweſen und wird dem verſammelten Landrathe in einer beſondern Mittheilung näher erörtert und beleuchtet werden. —

Bei den Ausgaben auf Induſtrie und Cultur haben die Gewerbſchulen einen höheren Aufwand von 1955 ℔ in Anſpruch genommen, um ihrer Beſtimmung nach den von Seiner Königlichen Majeſtät vorgezeichneten Normen vollſtändig und gedeihlich entſprechen zu können.

Wir werden dem verſammelten Landrathe auch hierüber noch eine ſpecielle Mittheilung zuſtellen.

Für die Beförderung der Blutegelzucht iſt in dem Etat eine neue Poſition von 300 ℔ aufgenommen.

Dieſes Thier, welches nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Medizin häufig und mit weſentlichem Erfolge angewendet wird, war in früheren Zeiten in manchen Gegenden des Kreiſes ungemein verbreitet. — Theils der ſtärkere Verbrauch und der damit verbundene höhere Preis, theils die ſteigende Cultur des Bodens, der manche Sümpfe weichen mußten, hat dieſen Ringwurm aus einigen Gegenden ganz verbannt, in andern zur Seltenheit werden laſſen. — Nach den amtlichen Erhebungen muß daher die bei Weitem größere Mehrzahl aus dem Auslande bezogen werden, dem der Kreis dafür mit jährlich 7000 — 8000 ℔ zinsbar geworden iſt. —

Die gehemmte Production der Natur wird daher, wie in allen ähnlichen Fällen, der künſtlichen Nachhülfe bedürfen, und in der That haben ſchon mehrere Einwohner des Kreiſes künſtliche Anlagen zur Nachzucht des mediziniſchen Blutegels mit mehr oder minder günſtigem Erfolge gemacht. Ihre Unternehmungen bedürfen aber der Unterſtützung und Ermunterung, bis ſie die erforderliche Ausdehnung erhalten und — auf dem Wege der Erfahrung gereift — eine ſichere und genügende Entſchädigung gewähren.

Wir glauben dieſen Gegenſtand der Theilnahme des verſammelten Landraths empfehlen zu können.

Für die beſſere Unterhaltung der Staatsſtraßen wurde für dieſes Jahr ein beſonderer Zuſchuß von 12,000 ℔ bewilligt, wonach der Etat dieſer Abtheilung um die gleiche Summe erhöht worden iſt.

Digitized by Google

Bei den facultativen Ausgaben haben wir mit allerhöchster Genehmigung einen Beitrag für die Unterhaltung der Bezirksstraßen mit 12,000 ℔ eingestellt.

Nach den speziellen Anträgen der Behörden erfordert die Unterhaltung dieser Straßen einen jährlichen Aufwand von circa 30,000 ℔. Bei den Vortheilen, welche mehr oder minder sämmtlichen Kreiseinwohnern durch diese Straßenanlagen zugehen, wird der versammelte Landrath, wie bisher, die Billigkeit erkennen, daß hiezu ein verhältnißmäßiger Zuschuß aus dem Kreisfond um so mehr geleistet werde, als die Districtsgemeinden, aus deren Mitteln sie erbaut wurden, sich außer Stande befinden, die Last der Unterhaltung ausschließlich zu übernehmen.

Für die Rectification der Schwarzbach, Hornbach, Erbach und Blies, für welche die schon bestimmte Summe von 3458 ℔ 48 ℛ noch nicht zur Verwendung kommen konnte, enthält der Etat nunmehr den auf 5064 ℔ 34 ℛ erhöhten Ansatz, damit die Ausführung begonnen werden könne, wenn die Beiträge der Betheiligten geregelt sind.

Als Reservefond zur Deckung der durch ganz außergewöhnliche Elementarereignisse herbeigeführten Ausgaben für Reinigung und Herstellung der Staatsstraßen, ist die beantragte Position von 3000 ℔ um so unentbehrlicher, als der frühere Zuschuß für die Unterhaltung dieser Straßen aus dem Straßen-Neubaufond um 8000 ℔ gemindert worden ist.

In Hinsicht auf den Polizeistraffond, dessen disponibler Theil auch für das künftige Jahr auf 8000 ℔ angenommen werden mag, bemerken wir, unter Bezugnahme auf dasjenige, was hierüber schon im verflossenen Jahre erinnert wurde, daß es unsere Absicht sey, abermals 4000 ℔ für die gänzliche Vollendung der Alsenzstraße bis zur Königl. Preußischen Grenze, dann 1000 ℔ für die Vollendung der Lauterstraße bei Wolfstein zu verwenden, den Rest aber für Unterstützung armer Gemeinden bei gemeinnützlichen Unternehmungen zu bestimmen, insofern nicht ein größerer Ueberschuß noch für andere Straßenunternehmungen benützt werden könnte, zu deren Herstellung die Districtsgemeinden sich bereit erklären werden.

Die Voranschläge und Pläne über diejenigen öffentlichen Bauten, welche dem versammelten Landrathe nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 mitzutheilen sind, werden wir demselben mit einer besonderen Note zustellen.

Als Deckungsmittel für den Gesammtbedarf der Kreisausgaben, im Betrage von 486,335 ℔ 1 ℛ sind wir von Seiner Majestät dem Könige ermächtigt,

1. für die nothwendigen, gesetzlich auf den Kreisfond verwiesenen Ausgaben eine Kreisumlage von 52½ prCt. (zwei und fünfzig und ein halb Procent); dann
2. für facultative Ausgaben eine Kreisumlage von ein und zwei Drittel Procent zu beantragen.

Nachdem Seine Königliche Majestät genehmiget haben, daß die Pension des Werkmeisters Trombert bei der Armenanstalt zu Frankenthal vom Jahre 183½ anfangend, dem Kreisfond ersetzt werde, wird sich daher der Etat der Einnahmen feststellen, wie folgt:

a) für nothwendige Ausgaben:

	℔	ℛ
1. Die halbe Thür- und Fenstersteuer mit	14653	54
2. 52½ Procent der directen Steuern mit Einschluß der Staatsforsten . . .	426797	—
3. Zuschuß aus den Centralfonds zu den Straßen-Unterhaltungskosten . . .	12000	—
4. Der Ertrag der Rheindammgräsereien	2000	—
5. Rückersatz der Pension des Werkmeisters der Armen-Anstalt zu Frankenthal Trombert, vorbehaltlich der näheren Liquidation	2176	—
6. Aus dem Rechnungsactivbestande pro 183½	8643	33
Summa .	466270	27

Digitized by Google

	₰	Xr
b) für facultative Ausgaben:		
1. 1¾ Procente der directen Steuer . .	13549	—
2. Aus dem Rechnungs-Ueberschuß pro 18¾¾	6515	34
Summa .	20064	34

IV. Besondere Berathungsgegenstände.

1. Für den Fourrage- und Vorspann-Bedarf der auf dem Marsche befindlichen Königl. Truppen wird von dem Königl. Militärärar ein fixer Preis vergütet, der im Rheinkreise dem Werthe der Lieferungsgegenstände nicht gleich kommt.

Die nachstehende Vergleichung der Vergütungen von Seiten des Militärärars mit den Preisen der Fourrage und des Vorspanns, wie solche sich auf den Stationen durch öffentliche Versteigerungen ergeben haben, wird das Verhältniß zwischen den wirklichen Kosten und den Vergütungen nachweisen.

Stationen.	Fourrage-Rationen.		Vorspann für einen Wagen mit 2 Pferden.	
	Vergütung durch das Militärärar.	Versteigerungs-preise.	Vergütung durch das Militärärar.	Versteigerungs-preise.
	Xr	Xr	Xr	Xr
Neustadt	18	31	17½	44
Speyer	—	—	17½	44
Oggersheim . .	—	—	17½	36
Landau	—	—	17½	48
Kaiserslautern . .	18	32	17½	52
Landstuhl	18	26	17½	32
Homburg . . .	—	—	17½	48
Frankenthal . . .	18	26	17½	56
Germersheim . .	—	—	17½	48
Pirmasens . . .	18	36	17½	38
Zweibrücken . .	—	—	17½	56
Wilgartswiesen .	18	32	17½	86
Mutterstadt . .	—	—	17½	42
Grävenhausen . .	—	—	17½	57

	₰	Xr
Während den letzten fünf Jahren, von welchen die Rechnungen abgeschlossen sind, wurden von dem Rheinkreise für Fourrage und Vorspann bezahlt	18611	46
Von dem Militärärar wurden zurück vergütet	4130	47
Sonach bleiben dem Kreis zur Last .	14480	59
Im Durchschnitt könnte also der Ausfall für ein Jahr berechnet werden, zu .	2896	12

Unter den obigen fünf Jahrgängen ist indessen jener von 18¾¾ begriffen, in welchem ungewöhnliche Truppenmärsche statt fanden, welche mit den gewöhnlichen Garnisonswechseln zusammengenommen einen Kostenaufwand von 7847 ₰ 58 Xr veranlaßten.

Wird dieses Jahr als außergewöhnlich ausgeschieden, und der Durchschnitt von den Jahren 18¾⁸, 18¾⁹, 18¾⁰ und 18¾¾ berechnet, so stellt sich das Resultat günstiger.

	₰	Xr
Von der Gesammtausgabe ad . . .	18611	46
abgezogen das Jahr 18¾¾ mit	7847	58
Bleiben . .	10763	48
Hierauf wurden in den angeführten Jahren von dem Militärärar vergütet . .	3224	27
Bleiben zu Last des Kreises . .	7539	21
Also im Durchschnitt auf ein Jahr ad ¼	1884	50

Der jährliche Bedarf zur Deckung des Ausfalls kann hienach in runder Summe zu 2000 ₰ angenommen werden.

Bis zum Schluß des Etatsjahres 18¾¾ konnte der jährliche Ausfall aus den Beständen des Kreis-Kriegsfonds bezahlt werden, ohne daß hiedurch jene Summen angegriffen wurden, deren Vertheilung an die betreffen-

Digitized by Google

den Gemeinden in dem Amts- und Intelligenzblatte des Rheinkreises vom Jahre 1833 № 10. nachgewiesen ist.

In den letztverflossenen Jahren wurde der jährliche Ausfall aus dem Reservefond von 10,000 fl gedeckt, welcher durch den Abschied für den Landrath pro 1832 aus den Kreis- und Bezirkskriegsfonds gebildet wurde.

Am Schlusse des Jahres 18$\frac{33}{34}$ ward hiedurch der Reservefond bis auf eine Summe von 570 fl 10 Xr erschöpft.

Eine Uebernahme des fraglichen Ausfalls auf das Königl. Militärärar, resp. eine Erhöhung der daraus zu leistenden Vergütungspreise, war unzulässig, da dieses Aerar bei den finanzgesetzlichen Bestimmungen über das Armee-Budget und bei den, nach dem bisherigen Bedarfe bemessenen Positionen desselben, für diese Mehrausgabe weder ermächtiget, noch dotirt ist; auch die betreffenden Bezirke der übrigen Kreise, für ihre gleichmäßig zu machenden und in gleichem Verhältnisse zu vergütenden Leistungen dieselbe Entschädigungen, wie der Rheinkreis mit vollem Rechte in Anspruch nehmen würden, das Militär-Aerar sich also um so minder zur Leistung derselben in den Stand gesetzt sähe.

Den Etappenorten und den betreffenden Quartierträgern die Lieferung des Vorspanns- und Fourragebedarfs allein aufzubürden, würde weder billig und mit der bestehenden Gesetzgebung vereinbarlich, noch überhaupt an allen Orten ausführbar seyn.

Für die verabreichten Mundportionen einschließlich des Trunkes, werden in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 30. März 1831 für den Mann täglich 10 (zehn) Kreuzer von dem Militärärar vergütet. Wenn gleich diese Vergütung mit dem Preis der Lebensmittel nicht überall im richtigen Verhältnisse stand, so wurde doch bisher eine weitere Entschädigung aus Kreismitteln nicht gereicht.

Auf dieselbe Weise kann aber der Vorspann- und Fourrage-Bedarf nicht geliefert werden, nachdem in Friedenszeiten kein Fuhrenbesitzer angehalten werden kann, ohne vollständige Vergütung Vorspann zu leisten; eben so wenig können die in den Etappenorten oft nur in geringer Anzahl vorhandenen Fourrage-Besitzer verbindlich gemacht werden, dieselbe zu geringeren, als den Marktpreisen an die durchmarschirenden Truppen zu liefern.

An die Stelle der früheren Truppenverpflegs- und Einquartirungs-Reglements, trat die Verordnung der Königl. Bayer. Hofcommission am linken Rheinufer vom 30. Juni 1816, welche heute noch die Einquartirungs-, Verpflegs- und Vorspannsnorm im Rheinkreise bildet.

Durch diese Verordnung wird das Truppen-Verpflegungswesen außerhalb den ständigen Garnisonen unter die Leitung der Landesregierung gestellt, dabei aber auch das Princip festgehalten, daß die Herbeischaffung der Bedürfnisse des Militärs an Vorspann und Fourrage nicht eine Last einzelner Gemeinden oder Quartierträger, sondern der Gesammtheit sey.

Zufolge der §§. 8 und 10 der besagten Verordnung sollte nur ausnahmsweise, da, wo noch keine Lieferanten aufgestellt waren, die erforderliche Fourrage von den Gemeinden im Concurrenzwege gegen Vergütung geliefert, für die Vorspannslieferung aber sogleich Unternehmer aufgestellt, resp. die schon bestehenden Lieferungsaccorde verlängert werden.

Zugleich bestimmt der §. 10 besagter Verordnung, daß in den abzulegenden Entreprise-Rechnungen die auf Rechnung der Militärkasse erfolgende Vergütung in Einnahme gestellt und sodann, dasjenige durch allgemeine Kreisumlagen erhoben werde, was die Entreprise mehr koste.

Die Obliegenheit des Kreises, resp. seiner sämmtlichen Bezirke zur Bestreitung dieses Mehraufwandes beruht hienach nicht allein auf allgemeinen Rechts- und Billigkeitsgründen, sondern auch auf den positiv gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung vom 30. Juni 1816, welche durch kein späteres Gesetz aufgehoben ist.

Digitized by Google

Von einer Kreisumlage zu Ausgleichung der Differenz zwiſchen den Preiſen der Lieferungsaccorde und der Vergütungen aus dem Militärärar, konnte indeſſen füglich Umgang genommen werden, ſo lange in den Kreis- und Bezirkskriegsfonds ein Ausgleichungsmittel blieb, welches ſeiner urſprünglichen Beſtimmung nach, zu Beſtreitung allgemeiner Kriegslaſten ſich eignete.

Nachdem aber nun die Beſtände des Kreis- und der Bezirkskriegsfonds an die betreffenden Gemeinden hinausgegeben ſind, ſo iſt der Fall gegeben, die Beſtimmungen des §. 2., Nro. 2, und §. 4. des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828, die Einführung der Landräthe betreffend, in der Art in Anwendung zu bringen, daß für Erfüllung dieſer Concurrenzpflicht auch im Wege einer ſpeziellen, dem durchſchnittlichen Bedarfe entſprechenden Umlage von circa 2000 ℔ per Jahr Vorſehung getroffen werde.

Wie ſchon weiter oben bemerkt worden, beträgt der Reſt der Reſerve, über welchen für das Jahr 18½ verfügt werden konnte, nur 570 ℔ 10 ₰; am Schluſſe des laufenden Verwaltungsjahres wird ſich daher vorausſichtlich ein Ausfall von circa 1400 ℔ ergeben; zu Deckung dieſes Ausfalles und zu Beſtreitung der Bedürfniſſe des Jahres 18½ wird hienach ein Credit von 3400 ℔ erforderlich ſeyn.

Da das Rechnungsjahr 18½ einen bedeutenden Activbeſtand disponibel gelaſſen hat, der weder durch das Bedürfniß des laufenden noch des kommenden Etatsjahres abſorbirt wird, ſo ſind wir ermächtiget, die Uebernahme der für die Jahre 18½ und 18½ oben veranſchlagten Koſten im Betrage von 3400 ℔ auf die Rechnungsüberſchüſſe der Kreisfonds für nothwendige Ausgaben in Antrag zu ſtellen.

2. Nachdem im Jahre 1832 durch das Mißrathen der Feldfrüchte nicht nur der Preis, ſondern auch der Mangel der erſten Lebensbedürfniſſe auf eine Höhe geſtiegen war, bei der es als die dringendſte Pflicht der Verwaltung erſcheinen mußte, Mittel zu ſchaffen, um beſonders in den ärmeren Gemeinden einer bedenklichen Noth vorzubeugen, bewilligten Seine Königliche Majeſtät unter dem 5. Juli 1832 einen Vorſchuß von 25,000 ℔ zum Ankaufe von Getreide im Auslande, der nach eingebrachter Erndte refundirt werden ſollte.

Die unterzeichnete Stelle ließ darauf hin den Ankauf von 2500 Hectoliter Korn in Mainz bewerkſtelligen und die Vertheilung in die Gegenden und Gemeinden vollziehen, in welchen die Noth ihren höchſten Grad erreicht hatte. Die Zahlung ſollte unter Beiwirkung der Gemeinden- und Stiftungsfonds nach dem Ankaufspreiſe geſchehen.

Das bloße Erſcheinen dieſes Getreidevorraths hatte aber ſchon ein Sinken der Getreidepreiſe auf allen Märkten zur Folge und die Speculanten ſahen ſich genöthigt, ihre Magazine zu öffnen. Die bald gefolgte geſegnete Erndte drückte die Preiſe vollends auf niedere Sätze herab.

Unter dieſen Verhältniſſen fand ein Theil des angekauften Getreides keine Abnehmer mehr, während die Nachforderung des hohen Ankaufspreiſes für das in der Noth Empfangene überall Anſtände erfuhr.

Die ſtrenge Beitreibung dieſes Ausſtandes würde zu der kaum überſtandenen Calamität gerade in den armen Gemeinden, für welche die Hülfe am dringendſten und wichtigſten war, eine neue hinzugefügt haben.

Die Kreisregierung ſah ſich demnach in die unabwendbare Nothwendigkeit geſetzt, die Anforderungen den mittlerweile eingetretenen Marktpreiſen zu aſſimiliren, oder die Reſtitution in natura zu acceptiren, ja ſelbſt in einigen, aber wenigen Fällen, die Forderung als abſolut uneinbringlich zu behandeln.

Wie es dem verſammelten Landrathe aus der hierüber abſchriftlich anliegenden Rechnung erſichtlich iſt, entſtand dadurch ein Ausfall von 13,134 ℔ 21½ ₰.

Während der Kreis für die Rückvergütung dieſes

Digitized by Google

noch ungetilgten Restes dem Königl. Finanzärar haftet, besteht auf der andern Seite ein von dem versammelten Landrathe schon angeregter Anspruch des Kreises für die rohen Stoffe und Waaren bei dem Centralgefängnisse, welche im Jahre 18¾ in Folge des Ausscheidungsgesetzes an das Königl. Finanzärar übergegangen sind, und nach der anliegenden Rechnung einen Werth von 22,665 ℔ 55 ℈ halten.

Durch den Abschied für den Landrath vom 31. Januar l. J. haben Seine Königliche Majestät die allerhöchste Entschließung wegen der von dem Landrathe deßfalls angesprochenen Vergütung für den Zeitpunkt vorbehalten, wenn die Rechnungsergebnisse der für den Getreideankauf im Jahre 1832 dem Rheinkreise gemachten Aerarialvorschüsse und die deßfallsige Ersatzleistung zur landräthlichen Erörterung gelangt seyn werden.

Wir sind nunmehr ermächtiget für den Zweck der Ausgleichung beider Forderungen diesen Gegenstand an den versammelten Landrath zu bringen, damit derselbe seine Aeußerung hierüber abgebe.

Sollte der versammelte Landrath hiezu auch der bei der Königl. Kreiskasse deponirten Belege über die Getreiderechnung bedürfen, so können diese alsbald mitgetheilt werden.

V. Bemerkungen zu dem Landraths-Protokolle des Jahres 1834.

Der Landraths-Abschied vom 31. Jänner hat uns beauftragt, dem versammelten Landrathe über einige in dem Protokolle des Vorjahrs enthaltene Erinnerungen unsere Erläuterungen zu geben. Sie beziehen sich auf folgende Punkte:

1. In den Wirthsrechnungen für das Uebernachten der Beschäler zur Zeit, wo dieselben auf die Stationen gesendet werden, oder von denselben zurückkommen, ist eine große Verschiedenheit der Ansätze bemerkt worden.

Dieser Mißstand besteht schon lange und hat auch schon zu einzelnen Verfügungen Veranlassung gegeben, ohne daß er genügend hätte beseitiget werden können; einestheils weil der Verwaltung kein Recht zusteht, solche Rechnungen zu tarifiren, anderntheils, weil es unräthlich schien, durch gerichtliche Klagen Anstände für die folgenden Jahre herbeizuführen. Zudem muß das Augenmerk der Verwaltung darauf gerichtet seyn, daß die kostbaren Pferde des Gestütes in wohlversicherten Stallungen, ohne Vermischung mit anderen Pferden untergebracht und mit der gewöhnten guten Nahrung versehen werden.

Bei dieser unverkennbar nöthigen Vorsicht, werden die Wirthsrechnungen je nach der Größe der Ställe, nach der Möglichkeit vollkommen gutes Futter in der Nähe zu erhalten und nach den üblichen Localpreisen immer mehr oder minder differiren und man wird damit Nachsicht pflegen müssen, um die Pferde nicht einer unbedeutenden Ersparung wegen einer mangelhaften Unterkunft und Verpflegung auszusetzen.

2. Zu dem Beleg №. 404. der Landgestütsrechnung pro 18¾ wurde bemerkt, daß der Gestüts-Director 42 ℔ an Diäten zur Ungebühr bezogen habe.

Bei dieser Beanständigung ist aber ein wesentlicher Irrthum vorgefallen.

Der Gestüts-Director hat nämlich in jenem Jahre neben seinem gewöhnlichen Reise-Aversum gar keine Diäten empfangen und das angeführte Beleg ist nicht von diesem, sondern von dem Gestüts-Rechner unterzeichnet und der angewiesene Betrag von diesem für eine Reise wegen Abschließung der Fourrage-Lieferungs-Accorde bezogen worden.

Die stattgehabte Erinnerung ist dadurch ohne Gegenstand geworden.

3. Zu dem Diätenbezuge eines Baubeamten im Betrage von 2 ℔ 30 ℈ wurde bemerkt, daß die Aufrechnung ungeeignet sey, weil die hierauf bezügliche Reise

Digitized by Google

zum Zwecke einer amtlichen Verpflichtung stattgefunden habe, deren Kosten dem Beamten persönlich zu Last fallen.

Die Revision und Superrevision hatte indessen die Anforderung für vollkommen zulässig erkannt, weil der betreffende Beamte bei dieser Reise, wie es in seiner Pflicht liegt, gleichzeitig die Rheinstraße von Speyer bis Frankenthal inspizirte und die Arbeiten der Wegmacher kontrolirte.

Dafür wurde der bei Weitem größere Theil des Tages verwendet, da das Geschäft der Verpflichtung höchstens eine Stunde erfordern konnte. Es hätte daher unbillig erscheinen müssen, die Forderung zurückzuweisen, weil gelegentlich einer Dienstreise auch eine Verpflichtung vorkam und wir zweifeln nicht, daß der versammelte Landrath durch diese Aufklärung befriedigt seyn werde.

Indem wir hiemit die Anträge und Erörterungen schließen, die wir an den versammelten Landrath zu bringen ermächtigt sind, fügen wir die Versicherung unserer Bereitwilligkeit zu allen weiteren Aufschlüssen bei, die im Laufe der Verhandlungen noch wünschenswerth erscheinen können."

Nach geschehener Verlesung des obigen Communicats wurde die Sitzung des Landraths von Seite des Herrn Generalcommissärs für eröffnet erklärt und die sich darauf bezüglichen Acten, Rechnungen und Beilagen theilweise übergeben, worauf Herr Generalcommissär und dessen Begleitung sich nach einigen weiteren Erörterungen aus der Versammlung zurückgezogen.

Der Landrath hat sich demnächst provisorisch unter dem Vorsitz des Landraths Chr. Sieben, als des ältesten der anwesenden Mitglieder constituiret, um zur Wahl des Präsidenten und des Secretärs zu schreiten. Durch absolute Stimmenmehrheit fiel die Wahl zum Präsidenten auf den Landrath Karl August Köster und jene zum Secretär auf den Landrath Ludwig Haas.

Es wurde demnach Karl August Köster als Präsident und Ludwig Haas als Secretär für die dermalige Sitzung proclamirt.

Von dieser Wahl wurde Königl. Regierung sogleich schriftliche Anzeige erstattet.

Es wurde hierauf nach der bisher üblichen Form zur Wahl der verschiedenen Ausschüsse geschritten.

I.

Zum ersten Ausschusse für die Prüfung der allgemeinen Verwaltungsrechnung des Kreises wurden gewählt:

die Mitglieder H. J. Schüller, J. J. Neu, F. X. Rencker, F. W. Mühlhäuser, C. A. Köster.

II.

Zum zweiten Ausschusse für die Prüfung der Rechnungen über die allgemeine Armen- und Irren-Anstalt zu Frankenthal, das Landgestüt zu Zweibrücken, die Baumschule zu Speyer, die Kreiskriegsfonds und über die Kreishülfskasse:

die Mitglieder J. B. Rauh, L. Kern, Ch. Sieben, C. Giesen, J. Spitz, Ch. G. Hahn und P. Ladenberger.

III.

Zum dritten Ausschusse für die Steuervertheilung, Prüfung der Steuer-Reclamationen und das Straßenbauwesen:

die Mitglieder J. Spitz, J. Jacob, J. B. Rauh, L. Kern und Ch. Sieben.

IV.

Zum vierten Ausschusse für das Schul- und Studienwesen:

die Mitglieder Ph. D. Müller, Ch. G. Hahn, M. Schnetter, J. X. Rencker, J. B. Rauh und A. Giesen.

Digitized by Google

V.

Zum fünften Ausschusse für die besonderen Berathungsgegenstände:

die Mitglieder Spitz, Haas, Rencker, Rauh, Müller, Neu, Schüller, Köster.

Der Präsident und der Secretär des Landrathes haben unmittelbar nach Beendigung dieser Wahlen die von der Königl. Regierung dießfalls zugewiesenen Kanzlisten Heinrich Gilardone und Georg Lohr zur Besorgung der Dienst- und Kanzleigeschäfte für die Dauer der dießmaligen Sitzungen mittelst Handtreue in Pflichten genommen.

Den in die verschiedenen Ausschüsse gewählten Mitgliedern wurden sodann vom Präsidenten und Secretär die zu ihrem resp. Wirkungskreise gehörigen Acten, Rechnungen und Beilagen, soweit solche jetzt schon vorliegen, mit der Bemerkung übergeben, daß sobald ein oder der andere Gegenstand zum Vortrage in der Plenarversammlung bereit wäre, die nächste Sitzung den sämmtlichen Landrathsmitgliedern bekannt gemacht werden würde.

Womit geschlossen und gegenwärtiges Protokoll von allen Anwesenden unterschrieben worden.

Köster. Schüller. Rencker. Giesen. Mühlhäuser. Neu. Dr. Müller. Sieben. Hahn. Schnetter. Rauh. Haas. Kern. Ladenberger. Spitz. A. Giesen. Jacob.

Sitzung vom 9. September 1835.

Gegenwärtig die sämmtlichen Mitglieder, wie in der Sitzung vom 7. dieses, mit Ausnahme des Landraths Andreas Giesen, welcher sich Geschäfte halber auf einige Tage entfernte.

Die betreffenden Ausschüsse haben heute dem Landrathe in der allgemeinen Versammlung, über das Rechnungswesen des Kreises Bericht erstattet, worauf derselbe die einzelnen Rechnungen einer genauen Prüfung unterworfen.

I.

Rechnung über die allgemeine Armen- und Irren-Anstalt in Frankenthal.

Einnahme.

	₰	x.	₰	x.
A. Vorgesehene außergewöhnliche Einnahmen.				
1. Rechnungs-Ueberschuß des letzten Jahres	—	—		
2. Veräußerte Gegenstände, als: Häute, Viehdünger, Kehricht, Holzkohlen, Knochen aus der Hausküche, Lumpen rc. . .	214	8		
3. Pfleggelder	752	12		
4. Beitrag der Beamten zum Wittwen- und Waisenfond . .	11	—		
B. Unvorhergesehene außerordentliche Einnahmen.				
5. Baarer Nachlaß von in der Anstalt verstorbenen Pfleglingen .	19	30		
			996	50
C. Gewöhnliche Einnahmen.				
6. Beiträge aus dem Kreisfond . .			44424	41
Total . .			45421	31

Digitized by Google

Ausgaben.

Gewöhnliche.

		℔	ß.	℔	ß.
1.	Besoldung der Beamten	2825	32		
2.	Bureaukosten	300	—		
3.	Honorar der protest. und kath. Geistlichen	290	—		
4.	Kirchen-Bedürfnisse	13	35		
5.	Unterricht	537	18		
6.	Honorar — einschließlich einer Gratification — des Arztes Dr. Dapping	500	—		
7.	Honorar der Assistenzärzte Dr. Thiel und Dr. Brunner	243	45		
8.	Honorar des wundärztlichen Gehülfen und Barbiers	150	—		
9.	Gratification der Krankenwärter, Arzneien ꝛc.	298	52		
10.	Für gelieferte Medicamente	1368	11		
11.	Für gelieferten Wein	617	35		
12.	Für in die Krankensäle gelieferte Blutegel	104	48		
13.	Für Zucker, Alkohol ꝛc.	23	22		
14.	Für Borde, Beerdigungskosten ꝛc.	194	16		
15.	Lohn der Dienstboten	645	—		
16.	Lohn der Oberwaschfrau	100	—		
17.	Dem Hausbäcker	84	—		
18.	Dem Hausgärtner und Pförtner	156	—		
19.	Gratification der arbeitenden Pfleglinge	1075	22		
20.	Für gelieferte Victualien	10836	4		
21.	Für geliefertes Bier und Brantwein	718	—		
22.	Für Süßholz und isländisch Moos	334	5		
23.	Suppen, Gemüß-Substanzen	4202	17		
24.	Butter, Salatöl, Eier u. Milch	1483	33		
	zu übertragen	27101	35		

		℔	ß.	℔	ß.
	Uebertrag	27101	35		
25.	Salz, Essig, Gewürz ꝛc.	494	10		
26.	Beheitzung und Beleuchtung	4191	2		
27.	Unterhalt des Weißzeugs, Kleider und Bettzeug	60	42		
28.	Waschmaterialien und Reinigungskosten	560	22		
29.	An Handelsmann Maas für Stroh	930	—		
30.	Waschtrockenplatz	70	30		
31.	Unterhalt der Haus- und Acker-Geräthschaften	420	20		
32.	Neue Anschaffung von rohen Stoffen ꝛc.	3792	10		
33.	Bearbeitungskosten der rohen Stoffe und				
34.	Neue Anschaffung von Geräthschaften	844	12		
35.	Steuern und sonstige Abgaben	97	56		
36.	Ankauf und Fütterung von Melk- und Mastvieh	435	9		
37.	Pflanzung des Hausgartens und der Felder	58	38		
38.	Fuhrlohn	235	—		
39.	Für das Wochenblatt u. den aufgestellten provisorischen Pförtner	11	23		
				39703	9

Außerordentliche:

40.	Quieszenzgehalt an den ehemaligen Werkmeister Trombert pro 18$\frac{41}{42}$	544	—		
	Bemerkung: Dieser Ausgabeposten wird künftig nicht mehr in Rechnung erscheinen, da er durch allerh. Entschließung auf den Finanzfond übernommen wurde.				
	zu übertragen	544	—	39703	9

Digitized by Google

	fl	kr	fl	kr
Uebertrag . .	544	—	39703	9
41. Lehr- und Pfleggelder . .	104	47		
42. Herstellung neuer Dach- und Mauerwerke und damit verbundener Errichtung eines Trockenspeichers . . .	4052	2		
43. Weitere Reparaturarbeiten	508	12		
44. Gewöhnliche Unterhaltung der Baulichkeiten . . .	509	21		
			5718	22
Total aller Ausgaben .			45421	31

Resultat.

Ganzer Betrag der Einnahmen .	45421	31
" " der Ausgaben .	45421	31
Compensirt sich.	"	"

Bei Prüfung vorstehender, in ihren verschiedenen Theilen als Formell richtig befundenen, Rechnung hat der Landrath die Ueberzeugung gewonnen, daß diese Anstalt von Tag zu Tag an armen und gebrechlichen Individuen zunimmt, daher auch in pecuniärer Beziehung, da sie beinahe den zehnten Theil der Kreis-Einnahmen in Anspruch nimmt, mit unter die wichtigsten Institute des Kreises gezählt werden muß.

Die vermehrte Zahl der Pfleglinge heischt — was sehr natürlich scheint — Erweiterung der Anstalt in jeder Hinsicht, und macht unverkennbar eine geschärftere Controlirung nothwendig.

Die angeordneten periodischen Visitationen durch ein Mitglied der Königl. Kreisregierung, sind zwar sachgemäß und förderlich, dürften aber, nach der unmaßgeblichen Ansicht des Landrathes doch nicht völlig ausreichen, um derjenigen Controle gleichzukommen, welche früher durch Notabilitäten der Stadt Frankenthal, die gerne und unentgeldlich aus reiner Liebe zur Ordnung und im Interesse des Kreises ihre Dienste herliehen, bestellt war; denn nur einer ähnlichen, an Ort und Stelle gebildeten Commission mag es gelingen, täglich die Gebrechen, an welchen der innere Haushalt der Anstalt etwa erkranken dürfte, wahrzunehmen, und derselben Verbesserungen nach dem Maße ihrer Localkenntnisse und Erfahrungen schleunig herbeizuführen.

Dem Gesagten zufolge sieht der Landrath, im Interesse der Anstalt sich verpflichtet, die in seinen früheren Protokollen niedergelegten Wünsche wieder ins Leben zu rufen und die Königl. Kreisregierung zu ersuchen, für Wiedereinführung einer Commission aus achtbaren Männern der Stadt Frankenthal zur Oberaufsicht der Kreis-Armenanstalt Sorge tragen, zugleich aber auch die sehr zweckmäßigen periodischen Visitationen durch eines ihrer Mitglieder fortbestehen lassen zu wollen.

In der Rechnung unter der Rubrik Einnahmen figurirt ein Posten von 11 fl, welche von dem Königl. Verwalter der Anstalt als Beitrag zum Wittwen- und Waisenfond im Verhältniß seiner Besoldung bezahlt wurden.

Diese Einnahme kann, als dem Finanzärar gehörig, künftig nicht mehr in dieser Rechnung erscheinen und der Landrath ist daher der Ansicht, daß das bereits irrig auf diese Weise Percipirte vom Kreisfond dem Staatsfonde restituirt werde.

Erfreulich war es für den Landrath, zu vernehmen, daß sein im vorigen Jahre gestellter Antrag auf Rückerstattung der vom Werkmeister der Armen-Anstalt, Johann Baptist Trombert bezogenen Pension vom Jahre 18$\frac{34}{35}$ bis heute mit 2176 fl die allerhöchste Genehmigung erhalten hat.

II. Rechnung über die Kreisbaumschule in Speyer.

Diese liefert folgendes Ergebniß:

A. Außerordentliche Einnahme.

	fl	kr	fl	kr
1. Kassenvorrath nach dem Abschluß Königl. Regierung vom 17. April 1834			783	5
zu übertragen .			785	5

Digitized by Google

	℔ Sgr.	℔ Sgr.
Uebertrag .		785 5

B. Gewöhnliche Einnahme.

2. Beitrag aus dem Kreisfond .	600 —	
3. Erlös aus veredelten Obstbäumen	826 39	
4. Erlös aus Zierpflanzen . .	222 57	
5. „ „ Obst . . .	15 10	
6. Miethe für überwinterte Gewächse	4 6	
		1668 52
Gesammt-Einnahme . .		2453 57

A. Gewöhnliche Ausgaben.

1. Pachtzins an das Waisenhaus und Hospital	200 7	
2. Beitrag zur Brandversicherungskasse	14 —	
3. Bezüge des Dienstpersonals:		
a) dem Gärtner Haster 264 ℔ — Sgr.		
b) dem Lehrling Legron; Verpflegung . . 54 ℔ — Sgr.		
c) und Gehalt für 9 Monate . . 27 ℔ — Sgr.		
	345 —	
4. Remunerationen.		
a) dem Inspector der Anstalt . . 85 ℔ 11 Sgr.		
b) dem Rechner derselben . . . 30 ℔ — Sgr.		
c) dem Gärtner . 53 ℔ 26 Sgr.		
	168 37	
5. Taglöhne während dem laufenden Jahre	610 24	
6. Unterhaltung der Gebäulichkeiten	7 58	
7. Unterhaltung der Utensilien .	34 45	
		1380 51
zu übertragen .		1380 51

	℔ Sgr.	℔ Sgr.
Uebertrag .		1380 51

B. Außerordentliche Ausgaben.

8. Bodenverbesserung, Haide- und Holzerde	344 42	
9. Baumstangen und deren Transport	29 42	
10. Ankauf von Utensilien . .	12 19	
11. Für Culturen von Wallnüssen, Mandeln und Zierpflanzen . .	8 36	
12. Herstellung von Zäunen . .	6 19	
13. Nach Verfügung Königl. Regierung für außerordentliche Reparaturen am Gewächshause und an den Brücken	51 55	
14. Ausgabe an Ausständen . .	53 19	
		506 52
Gesammt-Ausgaben . .		1887 43

Abschluß.

Die Einnahme beträgt . .	2453 57
Die Ausgabe dagegen . .	1887 43
Es ergiebt sich daher ein Ueberschuß von .	566 14
Wozu die noch einzubringenden Ausstände kommen mit	53 19
Mithin im Ganzen .	619 33

Vorräthig sind an Obstbäumen, nach dem für das Etatsjahr 18⅓ vorgelegten Verzeichniße

1. An veredelten Hochstämmen von Kern- und Steinobst	18,930 Stück.
2. An veredelten Halbstämmen, Pyramiden und Spalieren . .	8,501 „
3. Wallnüsse	2,544 „
4. Mispeln	5 „
5. Schwarze Maulbeeren . .	1 „
6. Wildlinge, die zu veredeln sind, ohngefähr	16,000 „

Auffallend ist es dem Landrathe, daß die Taglöhne dieses Jahres gegen die des vorhergehenden um 200 ℔ erhöht erscheinen.

Digitized by Google

III. Rechnung über die Kreishülfskasse.

Die von dem Rendanten dieser Kasse, Herrn von Rogister, abgelegte Rechnung vom 30. November 1833 bis 30. September 1834 weist folgende Resultate nach:

A. Einnahme.

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Erhebung des bei der Königl. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkasse in München verzinslich angelegt gewesenen Kapitals ad			9413	57½
2. Neuere Dotationszuflüsse			629	34
3. Annuitäten			1162	6½
4. Weitere Zinsen von Activ-Kapitalien bei öffentlichen Kassen			373	13
Total			11578	50½

B. Ausgabe.

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Anleihen an hülfsbedürftige Bewohner des Kreises	10425	—		
2. Regie-Kosten	118	12		
			10543	12
Rechnungs-Ueberschuß			1035	38½
3. Die auf Annuitäten angelegten Kapitalien betragen, wie oben ersichtlich	10425	—		
4. Jene aus den Jahren 18½ bis 18½	5700	—		
Summa	16125	—		
zu übertragen	16125	—	1035	38½

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	16125	—	1035	38½
Wovon jedoch für bereits in obiger Einnahme begriffene Annuitäten in Abzug kommen	1153	47		
Bleibt noch dem Vermögensfond beizufügen			14971	13
5. Das bei St. Martin annoch ausstehende Kapital beträgt			400	—
Ganzer Betrag des Vermögens-Standes am 30. September 1834			16406	51½

Mit Vergnügen hat der Landrath das fortschreitende Gedeihen dieses Instituts wahrgenommen, und es fühlt derselbe sich verpflichtet, dem Rendanten Herrn von Rogister, dessen Uneigennützigkeit in jeder Beziehung ein besonderes Lob gezollt werden muß, dankbare Anerkennung seiner unentgeldlich geliehenen Dienste hiemit zu Theil werden zu lassen.

Worüber gegenwärtiges Protokoll gefertiget und von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet worden ist.

Köster. Hahn. Rencker. Dr. Müller. Schüller. Ladenberger. Mühlhäuser. Neu. Kern. Sieben. Rauh. Schnetter. Jacob. Spitz. Giesen. Haas.

Digitized by Google

Sitzung vom 10. September 1835.

Gegenwärtig die sämmtlichen Mitglieder, wie in der vorhergehenden Sitzung.

Der Landrath hat heute, in der Untersuchung des Rechnungswesens fortfahrend, sich durch den betreffenden Ausschuß-Bericht erstatten lassen über

IV.

Die Rechnung des Landgestüts zu Zweibrüken.

Dieselbe zerfällt:

I. In die Geldrechnung.

Einnahme.

A. Außerordentliche Einnahme.

	ß	xr	ß	xr
1. Ueberschuß des vorigen Jahres	20290	27½		
2. Zuschuß aus dem Centralfond	4000	—		
3. Erlös aus Pferden . .	400	—		
Summa der außerordentlichen Einnahmen . .			24690	27½

B. Gewöhnliche Einnahme.

4. Aus den Steuerbeischlägen	7000	—		
5. Verpachtete Immobilien .	8102	30		
6. Aus Naturalien . .	64	2		
7. Aus Waldungen . .	1751	8		
8. Sprunggeld . . .	3981	12		
9. Dünger	355	48½		
Summa der gewöhnlichen Einnahmen . .			21254	40½
Total der Einnahmen .			45945	8½

Ausgabe

A. Gewöhnliche.

	ß	xr	ß	xr
1. Verpflegung der Pferde .	7481	47		
2. Erndtekosten . . .	863	20		
3. Beschläge, Medicamente .	297	26		
4. Unterhalt der Mobilien .	491	51		
5. Beleuchtung . . .	90	51		
6. Unterhaltung der Güter .	165	59		
7. Ausgaben für die Waldungen	463	10		
8. Unterhalt der Gebäude .	361	59		
9. Beschälereikosten . .	423	42		
10. Verwaltungskosten:				
Besoldung des Directors	750	—		
Dienstreise-Aversum .	200	—		
Besoldung des Rechners	700	—		
Dienstreise-Aversum .	100	—		
Gehalt des Thierarztes	192	—		
Dienstdiäten . .	15	—		
Weitere Besoldungen an Bedienstete . .	458	18		
			7138	48
11. Verschiedene Ausgaben . .	300	—		
12. Unvorhergesehene Ausgaben .	42	45		
			18121	8
zu übertragen . .			18121	8

Digitized by Google

	fl	xr	fl	xr
Uebertrag . .			18121	8
B. Außergewöhnliche.				
13. Reisekosten nach Carlsruhe, Behufs Ankauf's von Beschälern	80	10		
14. Verbesserung der Feldgüter .	483	17		
15. Aufführung neuer Bauten .	405	38		
16. Rückstände	207	29		
			1176	34
Total der Ausgaben .			19297	42

Resultat.

Die Einnahme A und B beträgt .	45945	8½
Die Ausgabe A und B „ .	19297	42
Verglichen, Bleibt Ueberschuß .	26647	26½

Wovon:

a) Baar in Cassa . .	6184	15½
b) An Ausständen . .	4463	11
c) Bei der Königl. Rheinkreiskasse in deposito .	16000	—
Gleiche Summe .	26647	26½

II. Holz-Material-Rechnung.

Vortrag.	Stämme, Stangen und Abschnitte			Klafterholz				Stück Wellen
	Eichen	Buchen	Nadel- u. Weichholz	Eichen	Buchen	Weichholz	Stockholz	
A. Einnahme	261	31	64	14½	29½	62¾	33	7712
B. Ausgabe	261	31	64	14½	29½	62¾	33	7712
Vorräthig	—	—	—	—	—	—	—	—

III. Fourrage-Natural-Rechnung.

Vortrag	Heu		Stroh		Hafer		Gerste		Kleien	
	M. C.	Kil	M. C.	Kil	Hectol	Lit.	Hect	Lit.	Hect	Lit.
A. Einnahme	1434	46	968	61	2577	87	2	—	6	75
B. Ausgabe	1434	46	968	61	2078	91	2	—	6	75
Ueberschuß	—	—	—	—	498	96	—	—	—	—

Am ersten October 1834 waren nach dem vorliegenden Verpflegungsetat folgende Pferde in der Anstalt vorräthig:

45 Beschäler.
13 Mutterstuten.
32 Fohlen.
1 Wallach.

Im Ganzen 91 Stück.

Der Landrath hat die verschiedenen Abtheilungen dieser Rechnung durchgesehen. Die Einnahmen, so wie die Ausgaben, mit den Belegen verglichen und findet in Beziehung auf dieselbe sich genöthiget, folgende Bemerkungen zu machen.

Nach Art. 367, Beleg № 414 und 415, sind für Baureparaturen in der Wohnung des Gestüt-Directors 300 fl an die Frau Wittwe des ehemaligen Directors v. Failly ausbezahlt worden und zwar auf ein Ministerialrescript de dato 30. April 1834 hin, welche Zahlung der Landrath jedoch nur insofern billigen kann, als eine genaue Nachweise auf gesetzlich bezeichnetem Wege erfolgen wird, daß wirklich Reparaturen und welche, gemacht worden; denn nur alsdann wird der Landrath in Stand gesetzt, genügend zu ermessen, ob der Kreis Schuldner der gedachten Frau Wittwe war, oder ist.

Digitized by Google

Wenn der Landrath in seinem vorjährigen Protokolle, des Princips halber die gemachte Ausgabe von 42 ß für Reise-Diäten an den Gestüts-Director Herrn Steuer beanständet hat, und sich hier in der quittirenden Person geirrt haben mag, da — wie jetzt angegeben wird — die Quittung über den Empfang nicht vom Director Herrn Steuer, sondern vom Gestüts-Rechner Herrn Stucky unterzeichnet ist, so sieht er sich in die Nothwendigkeit versetzt, wiederholt Anstand gegen eine ähnliche Ausgabe von 46 ß 40 Xr, welche in vorstehender Rechnung aufgeführt und an den Gestüts-Rechner abermals gemacht worden ist, zu erheben und derselben um so mehr seine Billigung zu versagen, als dem gedachten Rechner, geradeso, wie dem Director, ein Reise-Aversum zugewiesen ist, und als derselbe bis heute mittelst einer detaillirten Rechnung über die gemachten Reisen noch nicht dargethan, sein Aversum erschöpft zu haben. Daß diese Nachweise nicht geliefert worden, erhellt auch schon aus den Superrevisions-Erinnerungen vom 21. März 1835, worin dieselbe besonders nachgefordert wird.

Kreis- und Bezirkskriegsfonde.

Nach der von der Königl. Regierung erhaltenen Mittheilung werden die Finalrechnungen über obige Fonde im Laufe dieses Jahres gestellt werden und es dürften demnach die früheren Anträge des Landrathes, sowie die allerhöchste Bestimmung (Amtsblatt von 1832 pag. 624) ihre endliche Erledigung finden.

Ueber die ihm so gewordene Nachricht sich freuend, sieht der Landrath nunmehr in der Erwartung, daß ihm bei seiner nächsten Zusammenkunft, über die Verwendung des in seinem Protokolle vom Jahr 1832 aufgezählten und durch den darauf erfolgten Landrathsabschied anerkannten Vorrath an Kreis- und Bezirkkriegsfondgeldern, Rechnung vorgelegt werden wird; worauf hin er dann dieselbe einer sachgemäßen Prüfung zu unterwerfen sich vorbehält.

Worüber gegenwärtiges Protokoll gefertiget und von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet worden ist.

Köster. Ladenberger. Mühlhäuser. Spitz. Dr. Müller. Neu. Jacob. Kern. Giesen. Schnetter. Sieben. Rencker. Hahn. Schüller. Rauh. Haas.

Sitzung vom 11. September 1835.

Gegenwärtig die sämmtlichen Mitglieder, wie in der vorhergehenden Sitzung.

Der Landrath, die Prüfung des Rechnungswesens fortsetzend, ließ sich von dem betreffenden Ausschuße Bericht erstatten über

V. Die Rechnung der Fonds für Gemeindezweke.

Einnahme.

	Wirkliche Einnahme ß Xr	Rückständige Einnahme ß Xr
1. Einnahmsüberschuß von 18⅓	6467 31⅓	
zu übertragen . .	6467 31⅓	

Digitized by Google

	Wirkliche Einnahme. fl.	kr.	Rückständige fl.	kr.
Uebertrag . .	6467	31½		
2. Ausstände auf die den Gemeinden gemachten Vorschüße	20871	20		
Hievon ab die bereits wieder darauf gemachten Erhebungen mit . . .	6857	39		
Verbleiben Ausstände . .			14013	41
3. Laut den, der Finanzrechnung 18½ beiliegenden Einweisungs-Decreturen über die Ueberschußablieferungen der Rentämter, betragen die attribuirten Polizeistrafen für die zwei Drittel, welche den Gemeinden zukommen .	11550	51½		
4. 7 Procent Beischläge von der Gewerbsteuer für die Gemeinden	5998	41		
Summa der Einnahmen	30874	43½	14013	41

Ausgabe.

	fl.	kr.
1. Beitrag an die Gemeinden zu Straßen-, Schul- und Pfarrhaus-Bauten . .	8997	33
2. Hinauszahlung der 7 Procent Beischläge von der Gewerbsteuer . . .	5998	41
3. Vorschuß gegen Rückersatz an verschiedene Gemeinden	2400	—
Gesammtsumme der Ausgaben	17396	14

Resultat.

	fl.	kr.
Die ganze Einnahme beträgt	30874	43½
" " Ausgabe "	17396	14
Es bleibt demnach Activ-Bestand . . .	13478	29½

Dieser Activbestand gehört:

	fl.	kr.
a) dem Vorschußfond für Schulhausbauten mit	10586	19
b) für allgemeine Zwecke . . .	2892	10½
Gleiche Summe . .	13478	29½

Ausweis über den Vorschußfond für Schulhausbauten.

	fl.	kr.
1. Die ausstehenden Vorschüße bis 18½ betragen	14013	41
2. Die pro 18½ geleisteten Vorschüße sind	2400	—
Summa der Activ-Vorschüße .	16413	41
Hiezu der oben bemerkte Activbestand mit	10586	19
Summa des admassirten ursprünglichen Vorschußfonds	27000	—

Der Landrath hat vorstehende Rechnung genau geprüft und sie in ihren verschiedenen Theilen für richtig befunden.

Nach Erledigung dieses Gegenstandes und nachdem der betreffende Ausschuß seinen Bericht erstattet hatte, ist der Landrath zur Festsetzung der Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer für das Jahr 18½ geschritten.

I. Vertheilung der Grundsteuer.

Nach dem Landrathsprotokolle des vorhergehenden Jahres betrug das Grundsteuer-Contingent pro 18½ mit Ausschluß des Steueransatzes für die Staatswaldungen

fl. kr. fl. kr.
542458 20

Dasselbe erhöht sich pro 18½ in nachstehender Art:

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Zufolge der Einsteuerung veräußerter Waldparcellen in den Gemeinden Hinterweidenthal, Erfweiler, Berghöchen, Eppenbrunn, Rheingönheim, Neuhornbach und Silz um . .	3	49		
zu übertragen . .	3	49	542458	20

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . .	3 49		542458	20
2. Zufolge der im Laufe dieses Jahres erfolgten Banngrenz-Regulirungen in den Gemeinden Dudenhofen und Speyer, dann Erfweiler, Bubenhausen und Zweibrücken um . .	42 24			
3. Zufolge der in den Monaten Juni und Juli laufenden Jahres stattgehabten Revision der Besteuerungsverhältnisse sämmtlicher bis 18½ mit Sequester belegten, vormals den Grafen von Sickingen gehörigen, Waldungen in 25 Gemeinden der Kantone Otterberg, Waldfischbach, Landstuhl, Homburg, Zweibrücken und Kaiserslautern um	1471	55		
			1518	8
Betrag des Grundsteuercontingents mit Einschluß der Erhöhungen			543976	28
Dagegen treten pro 18½ nachstehende Steuercontingentsverminderungen ein:				
1. Zufolge der bereits schon erwähnten Banngrenzreguliruug in den Gemeinden Dudenhofen und Speyer, Erfweiler, Bubenhausen und Zweibrücken um .	42	24		
2. Zufolge der Revision der Besteuerungs-Verhältnisse der vormals gräflich Sicking'schen Waldungen im Banne der Gemeinde Hauptstuhl um .	3	52		
zu übertragen . .	46	16	543976	28

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . .	46	16	543976	28
3. Wegen Abtretung von Privatgründen zum Straßenbau in den Gemeinden Mußbach, Königsbach und Ruppertsberg um	3	29		
4. Wegen Erwerbung von Gebäuden und Privatgrundstücken zu Staatszwecken in den Gemeinden Lemberg und Speyer um	29	14		
Summa der Minderungen .			78	59
Das pro 18½ zu vertheilende Grund-Steuer-Contingent stellt sich hienach fest auf			543897	29

(Ohne Einrechnung der Steuer-Contingent-Ansätze für die Staatsforsten) sage fünf mal hundert drei und vierzig Tausend acht hundert neunzig sieben Gulden zwanzig neun Kreuzer.

Auf das von Königl. Kreisregierung dem Landrathe gestellte Ansinnen in Beziehung auf den definitiv catastrirten Kanton Winnweiler, bei welchem noch vor Eintritt des Etat-Jahres 18½ die Nachholung aller Besitzstands-Umschreibungen vollzogen und die Häuser-Besteuerung nach dem Gesetze vom 15. August 1828 regulirt seyn dürfte, ist bei Abschluß des Vertheilung-Entwurfs Bedacht genommen; ebenso die Ermächtigung beigefügt worden, nach welcher die neue Vertheilung des erwähnten Steuer-Contingents nachträglich von Königl. Kreisstelle nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1834 §. 7. vollzogen werden kann.

II. Vertheilung der Personal- und Mobiliarsteuer.

Der Gesammtbetrag des Personal- und Mobiliarsteuer-Contingents pro 18½ ist jenem pro 18½ gleich geblieben, und nur in der Unterabtheilung der Steuer-Contingente sind zufolge des wechselnden Betrages der hie-

Digitized by Google

bei zur gesetzlichen Grundlage dienenden Bevölkerung und Gewerbsteuer einzelne Aenderungen eingetreten.

Gegen die pro 18⅓ beibehaltene Größe des Taglohns ad 18 Xr. findet keine Erinnerung statt.

Hienach beträgt:

	℔	Xr.
a) die Personalsteuer . . .	81422	6
b) die Mobiliarsteuer . . .	32559	54
Zusammen .	113982	—

Auch in diesem Jahre sind weder Grund- noch Personalsteuer-Gleichstellungs-Gesuche von Gemeinden zu Gemeinden erhoben worden.

Der Landrath beschließt demnach, daß die Hauptsumme der Grundsteuer im Betrage von 543897 ℔ 29 Xr. und die Hauptsumme der Personal- und Mobiliarsteuer mit 113982 ℔ nach den gesetzlichen Bestimmungen unter die Gemeinden des Kreises vertheilt werden sollen, und hat sofort den von Königl. Kreisregierung vorgelegten allgemeinen Vertheilungs-Entwurf, nachdem er denselben geprüft und richtig befunden, abgeschlossen und vollziehbar erklärt.

Die eingeführte Erhebung der Steuern in zwölfmonatlichen Raten bietet wohl dem Steuerbaren das leichteste Mittel dar, seine jährliche Schuldigkeit abzutragen. Eine billige Nachsicht in deren Beitreibung, während jenen Monaten, welche unmittelbar der Erndte, oder dem Herbste vorangehen, und wo namentlich, wie dieses Jahr, in den meisten Landgemeinden momentane Noth herrscht, dürfte jedoch, besonders gegen die ärmere Classe, sehr zu empfehlen seyn. Die Verfolgungen, die seit Aufhebung des Instituts der Bezirkskassen häufiger geworden, sind ohnehin in solchen Fällen ohne Zweck. Daß die Königl. Kreisregierung dies auch in manchen Jahren eingesehen, und geeignete Schonung eintreten ließ, findet anmit volle Anerkennung.

Mit Vergnügen hat der Landrath die durch Königl. Kreisregierung angeordnete allgemeine Revision der Besteuerung sämmtlicher vormals Sicking'schen Waldungen und resp. dadurch gewonnene Mehrung des Kreisfonds wahrgenommen. Diese mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden gewesene neue Einsteuerungs-Operation ist — wie aus den mitgetheilten Acten erhellet, unter der Leitung des Herrn Steuer-Inspectors Michel in ganz kurzer Zeit und dennoch mit der größten Umsicht ausgeführt worden. — Der Landrath nimmt dabei um so mehr Veranlassung, seine schon früher gestellte Bitte um gefällige Anordnung einer Einsteuerung der Staatswaldungen (was auch nach Inhalt des Landrath-Abschieds vom 1. Mai 1833 ungesäumt vorgenommen werden sollte) hier zu erneuern — als gerade die obgedachte Revision den Beweis geliefert, daß diese neue Einsteuerung der Staatswaldungen keine so große Schwierigkeit — ebensowenig einen zu langen Zeitaufwand erfordern dürfte. —

Der Landrath hat aus den mitgetheilten Acten übrigens die Ueberzeugung geschöpft, daß überhaupt allenthalben noch große Ungleichheiten und Mißverhältnisse in der Besteuerung bestehen; und da diese auch nur bei der allgemeinen Catastral-Vermessung gehoben zu werden im Falle sind — so wurde in heutiger Sitzung an Königl. Kreisregierung das Ansuchen gestellt, es möge ihm durch den betreffenden Steuer-Referenten Auskunft darüber ertheilt werden, was bisher auf seinen dem Landraths-Protokolle von 18⅓ deßfalls einverleibten Wunsch, erfolgt sey. —

Der hierauf in der heutigen Sitzung erschienene Königl. Regierungsrath, Herr von Suttner, übergab, nach mehreren Aufschlüssen, dem Landrathe — und zwar auf dessen Verlangen — folgende Uebersicht der bis heute im Rheinkreise ausgeführten Catastral-Vermessungen.

Digitized by Google

Status
der definitiven Cataſtrirung im Rheinkreiſe für das Jahr 18¾.

I. Meſſung (Parzellar).

Gemeſſen ſind bis jetzt:

1. Kanton Winnweiler.
2. „ Otterberg.
3. „ Kaiſerslautern.
4. „ Dürkheim.
5. „ Neuſtadt.
6. „ Speyer 2,72 Quadratmeilen.
7. „ Edenkoben 3,08 „
8. „ Landau 3,39 „
9. „ Germersheim 0,55 „

II. Bonitirung.

Bonitirt (d. h. Muſtergründe aufgeſtellt) und klaſſifizirt ſind:

1. Kanton Winnweiler.
2. „ Otterberg.
3. „ Dürkheim.
4. „ Kaiſerslautern.
5. „ Neuſtadt.

III. Liquidirung und Cataſtrirung.

Liquidirt und cataſtrirt ſohin völlig abgeſchloſſen iſt:

1. Kanton Winnweiler.

Liquidirt aber noch nicht cataſtrirt iſt:

2. Kanton Dürkheim.

Der Liquidation unterliegt zur Zeit:

3. Kanton Otterberg.

IV. Nachtragſtand der Gewannenvermeſſung.

Nach dem frühern Syſteme ſind gewannenweiſe vermeſſen:

Bemerkungen.

ad I. Im Laufe dieſes Etatsjahres wurde:

a) Die Umſchreibung im Kantone Winnweiler ſeit dem Cataſter-Abſchluße vollkommen nachgeholt und vollendet; —

b) Die Liquidation im Kantone Dürkheim abgeſchloſſen und die Cataſtrirung dieſes Kantons begonnen; —

c) Die Liquidation im Kantone Otterberg begonnen resp. fortgeſetzt; —

d) Die Liquidation im Kantone Kaiſerslautern ſoll noch im laufenden Jahre in Beſchäftigung kommen.

ad II. Auf Vermeſſung und Bonitirung ſind im laufenden Jahre nach dem der Kreisregierung mitgetheilten Operationsplane keine Verwendungen geſchehen.

ad III. Um das bereits Vermeſſene nicht veraltern, d. i. unbrauchbar werden zu laſſen, dürfte es vielleicht gut ſeyn, wenn pro 1836 und 1837 die Bonitirung und Klaſſification der Kantone Speyer, Edenkoben, Landau; dann die Liquidation der Kantone Kaiſerslautern, Neuſtadt, Speyer, Edenkoben und Landau ſucceſſive bewerkſtelligt würde. —

ad IV. Hienach wäre die Möglichkeit gegeben, die Repartition des bisherigen Contingents nach der definitiven Grund- und Hausſteuer (§. 7 des Geſetzes von 1834) pro 18¾

Digitized by Google

1.	Kanton Kirchheimbolanden		
2.	„ Göllheim		
3.	„ Grünstadt		ganz.
4.	„ Frankenthal		
5.	„ Kandel		
6.	„ Bergzabern	28	Gemeinden.
7.	„ Annweiler	11	„
8.	„ Rockenhausen	2	„
9.	„ Germersheim	13	„

(Die übrigen 3 Parzellar.)

in den Kantonen Dürkheim, Otterberg, Neustadt und Kaiserslautern; pro $18\frac{33}{34}$ in den Kantonen Speyer, Edenkoben und Landau eintreten zu lassen.

Eine besondere Erwägung dürfte verdienen, ob es nicht möglich wäre, durch Festsetzung von Mustergründen, resp. Uebertragung der in den parzellar vermessenen Kantonen angenommenen Mustergründen auf die benachbarten und anstoßenden Kantone, welche gewannenweise vermessen sind, auch für diese eine dem Grundsteuergesetze entsprechende Verhältnißzahl auszumitteln, um hierauf eine gleichmäßige Vertheilung der bisherigen Steuer-Contingente zu basiren.

Aus dieser Uebersicht und aus den vom Herrn Referenten dem Landrathe gemachten mündlichen Erörterungen erhellt, daß die Cataster-Operationen bis heute äußerst ungenügend vorgenommen worden, und der Landrath ist überzeugt, daß sie, wenn nicht besondere allerhöchste Anordnung dazwischen tritt, ihr Ende erst in ganz späten Zeiten erreichen werden. — Diese Ueberzeugung schöpfte der Landrath noch überdies aus den klaren Worten des Referenten Königl. Kreisregierung bei Gelegenheit der Begutachtung über die Entwürfe zu einem verbesserten Hypotheken- und Zwangsveräußerungs-Gesetze für Rheinbayern, welche die nicht tröstliche Gewißheit geben, daß, wenn der Steuer-Cataster in seinem bisherigen Gange verbleibt, kaum in 20 Jahren an seine Beendigung zu denken seyn dürfte. —

Da die Vollendung des Catasters, wie dies schon in den früheren Protokollen des Landrathes gesagt ist, eine gleiche Besteuerung im Rheinkreise absolut bedingt, und in Beziehung theils auf eine gerechte Steuervertheilung, theils auf ein bald ins Leben tretendes Hypothekengesetz, von der höchsten Wichtigkeit ist; und da auch, wie im vorigen Jahre bemerkt worden, der Kreis, um zum Ziele zu gelangen, schon ungeheuere Summen zu Förderung der Cataster-Operationen geopfert hat, so sieht der Landrath sich in die Nothwendigkeit versetzt, die früher geäußerten Wünsche zu wiederholen:

„daß nämlich die Cataster-Arbeiten mit mehr Thätigkeit, als geschehen, zum Heile des Rheinkreises „und zugleich zum Nutzen des Staates betrieben „werden möchten, und dies zwar nicht nach Parzellar- sondern nach Gewannen-Vermessung, wie „es der Landrath in seinem Protokolle vom 4. September 1822 beantragt hat."

Hierauf nahm der Landrath die allgemeine Kreisrechnung vor, nachdem er sich hierüber vom betreffenden Ausschuße hatte Bericht erstatten lassen.

VI. Allgemeine Verwaltungs-Rechnung des Kreises pro $18\frac{33}{34}$.

I.

A. Einnahme.

	fl.	xr.	fl.	xr.
1. Aus dem Bestande der Vorjahre			11	48
zu übertragen . .			11	48

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . .	11	48		
2. Aus dem Bestande der III. Finanzperiode.				
a) Activrest der vorjährigen Rechnung . . .	20498	1½		
b) Miethzins vom Keller im Lycealgebäude in Speyer .	28	54		
c) Rechnungsdefecte und Rückersätze	701	47½		
Summa auf den Bestand der Vorjahre			21240	31½
II. Einnahmen an Gefällen des laufenden Jahrs.				
1. Die halbe Thür- und Fenstersteuer			14226	28
2. 52½ prCt. von der Grund- und Häusersteuer mit Einschluß des Beitrags der von den Staatswaldungen zu 36000 fl. angesetzten Quote	290958	52½		
3. 52½ Prozent von der Personal- und Mobiliarsteuer	59022	16		
4. Desgleichen von der Thür- und Fenstersteuer . .	15189	13		
5. Ebenso von der Gewerbsteuer	43620	5		
6. Hebgebühren der Einnehmer	46764	7		
			455554	33½
III. Zuschuß aus dem Staatsfond.				
Entschädigung für den Mehrbetrag der Normalpreise von Naturalbezügen			355	21½
IV. Besondere Einnahmen.				
1. Entschädigung für die Dienstwohnungen der Rectoren in Zweibrücken und Speyer .			250	—
zu übertragen .			491626	54½

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . .			491626	54½
2. ½ an den attribuirten Polizeistrafen zum Unterhalt der Findelkinder . . .			5775	26
3. An Beiträgen für die Schulen an Stiftungen und Gemeinden . . .			9824	56
nämlich:				
a) Von Speyer .	2411	28		
b) Von Frankenthal .	696	4		
c) Von Kaiserslautern	1300	—		
d) Von der geistlichen Güterverwaltung zu Zweibrücken .	5417	24		
Im Ganzen .	9824	56		
4. Inscriptionsgelder bei den Lehranstalten . . .			438	—
5. Miethzins von verpachteten Schullocalitäten . .			137	—
6. Aus Verpachtung der Rheindammgräsereien . .			2822	45½
B. Einnahmen zur Bestreitung der facultativen Ausgaben.				
a) 1½ Procent von der Grundsteuer	9044	27		
desgleichen von den Staatswaldungen . . .	600	—		
b) desgleichen von der Personal- und Mobiliarsteuer . .	1890	41		
c) desgleichen von der Thür- und Fenstersteuer . .	484	55		
d) desgleichen von der Gewerbsteuer	1427	24		
Im Ganzen . . .			13456	27
Gesammtsumme aller Einnahmen . .			524081	28½
zu übertragen . .			524081	28½

Digitized by Google

	fl.	xr.	fl.	xr.
Uebertrag :			524081	28½
7. Activrest der Kreiskassarechnung pro 18½ für facultative Zwecke			2022	36½
Total			526104	5½

Ausgabe.

I. Abtheilung.

Vor der 3ten Finanzperiode

1. Rechnungsdefecte und Rückersätze			34	12½
2. Auf den Etat der Justiz			12	13½
3. Erziehung und Bildung			252	—

II. Abtheilung.

4. Auf Erhebung der Steuern			46764	7
5. Vergütung an den Staatsfond für den Minderbetrag des Normalpreises von Naturalbezügen			826	26
6. Unterstützung wegen Wetterschaden			370	30
7. Auf Justiz:				
a) Appellationsgericht	29094	32½		
b) Bezirksgerichte	29495	28½		
c) Friedensgerichte	37440	45½		
d) Allgemeine Regieausgaben	698	10		
			96728	57
			144488	26½
8. Auf Verwaltung des Innern: Landcommissariate			45138	49
9. Auf Studienanstalten:				
a) Speyer	14584	40		
b) Zweibrücken	13216	40		
c) Frankenthal	3698	1		
d) Kaiserslautern	3670	30		
e) Beiträge an die übrigen lateinischen Schulen	4420	—		
			39589	51
zu übertragen			229217	6½

	fl.	xr.	fl.	xr.
Uebertrag			229217	6½
10. Schullehrerseminar in Kaiserslautern			7997	21
11. Auf Volksschulen:				
a) Gehaltszulage	42904	51		
b) Beitrag zur Wittwenkasse	1000	—		
c) Unterstützung für Schulhäuser	4000	—		
d) Schulvisitationskosten	3344	20		
			51249	11
12. Auf Lehrgebäude			2303	30
13. Reservefond diesfalls			430	42½
14. Für Stipendien			2200	—
15. Kantonsärzte			15788	36½
16. Thierärzte			2400	—
17. Für Epidemien und Medizinalkosten			515	54
18. Auf Wohlthätigkeit:				
a) Armenhaus in Frankenthal	44424	41		
b) Unterstützung an Arme außer dieser Anstalt	2000	—		
c) Unterhalt der Findelkinder	10721	8		
			57145	49
19. Landgestüt in Zweibrücken Beitrag	7000	—	8500	—
Prämiengelder für die schönsten Pferde	1500	—		
20. Beitrag zur Baumschule in Speyer			600	—
21. Desgleichen zu den Baugewerbschulen in Kaiserslautern, Landau, Speyer und Zweibrücken			3500	—
zu übertragen			381848	10

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag .			381848	10
22. Auf Straßen:				
a) Verwaltungskosten .	15381	49½		
b) Unterhaltung . .	61032	30½		
c) Auf Bezirkswege . .	6914	17		
			83328	37
(Für c, sind 2914 fl 17 kr. aus der facultativen Einnahmen entnommen.)				
23. Rheindammbauten . .			29985	8½
24. Landbauten, nämlich Unterhaltung der Gerichtsgebäude			719	51
25. Regiekosten des Landraths, bestimmt zum Ankauf von Schreibmaterialien, Zahlung der Diurnisten und des Landrathsboten und Bestreitung der Druckkosten für die Landrathsprotokolle . .			481	38
26. Fernerer Zuschuß zu den Baugewerbschulen in Kaiserslautern, Landau, Speyer und Zweibrücken . . .			1000	—
27. Für Rectification der Schwarzbach			15	—
Total .			497378	24½

Resultat.

	fl.	kr.
Die Einnahme beträgt	526,104	5½
„ Ausgabe „	497,378	24½
Bleibt Ueberschuß . . .	28,725	40½

Bemerkungen.

I.

In dem jüngsten Landrathsabschiede haben Seine Königliche Majestät, der verlangten Rückerstattung der aus den Ersparnissen an der Position für Landcommissariate, unter der Rubrik Functions-Zulage für den Polizeicommissär zu Neustadt, entnommenen Summe von vierhundert Gulden die allerhöchste Genehmigung aus dem Grunde nicht zu ertheilen geruht, weil es den Regierungsrechten Seiner Majestät angehöre, Spezial-Polizeicommissäre da anzustellen, wo es für nöthig gehalten werde, wie dies auch unter den früheren Landesverhältnissen der Fall gewesen sey (vide kais. Decret de dato 25. März 1811), und weil über die Größe der Gehalte ähnlicher Polizeicommissäre und über die Kasse, aus welcher dieselben bezahlt werden müssen, keine besondere gesetzliche Bestimmung vorliege.

Des Landraths Absicht war es nie, in Zweifel zu ziehen, daß es den Regierungsrechten Seiner Majestät des Königs anheimgestellt seyn müsse, Polizeicommissäre zu ernennen und sie allenthalben anzustellen, wo es für gut befunden werden wolle; allein, derselbe hat bisher die Ueberzeugung nicht gewinnen können, daß deren Gehalte, ganz oder zum Theil, dem Kreisfonde zu Last fallen dürfen und dies zwar, weil nach den ausdrücklichen Bestimmungen des hier allein zur Anwendung kommenden Gesetzes vom 17. Germinal XI. ähnliche Gehalte der Polizeicommissäre den Kassen derjenigen Städte, in welchen dieselben functioniren, zu Last fallen. Das die geheime Polizei unverkennbar im Auge habende kaiserliche Decret vom 25. März 1811 räumt der Staatsregierung zwar die Befugniß ein, an allen beliebigen Orten Spezial-Polizeicommissäre aufzustellen, welche von jenen Partikular-Polizeicommissarien wohl zu unterscheiden seyn dürften — verfügt jedoch bestimmt, daß die durch seinen Art. 11 fixirten Gehalte aus den Revenüen der Städte, in denen Polizeicommissäre angestellt sind — und falls die Städte keine hinreichende Mittel besitzen, aus dem Aerarialfond bezahlt werden sollen. Der Landrath, gestützt auf diese positiven gesetzlichen Bestimmungen, wagt es daher wiederholt, die geziemende Bitte zu stellen, Seine Majestät der König wollen die Anordnung treffen, daß dem Kreisfond diejenige Summe vom Staatsfond

Digitized by Google

rückerstattet werde, welche ihm von letzterem aufgebürdet worden war, und die er bezahlt hat.

II.

Eben so glaubt der Landrath zu der erneuerten Bemerkung sich berechtigt, daß die Reisekosten der Baubeamten, im Betreff der Staatsforsthäuser so wie der Zollgebäude, dem Finanzfond (so unbeträchtlich sie auch sind) zu Last fallen müssen.

Die hieher bezüglichen Inspections-Reisen werden rein im Interesse des Aerars gemacht, betreffen Objecte welche dem Kreise keinen Ertrag bringen, daher es denn auch in der Natur der Sache und in den Begriffen des Rechts liegen dürfte, denselben von allen Lasten in Beziehung auf Kosten der desfallsigen Besichtigungsreisen ein für allemal befreit zu halten.

Worüber gegenwärtiges Protokoll gefertiget und von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet worden ist.

Köster. Hahn. Rencker. Dr. Müller. Schüller. Ladenberger. Mühlhäuser. Neu. Kern. Sieben. Rauh. Schnetter. Jacob. Spitz. Giesen. Haas.

Sitzung vom 13. September 1835.

Gegenwärtig die sämmtlichen Mitglieder wie in der Sitzung vom 11. dieses, mit Ausnahme des Landrathes Peter Ladenberger, welcher sich Geschäfte halber nach Hause begab, für welchen jedoch der Landrath Andreas Giesen von Deidesheim wieder eingetreten ist.

In der heutigen Sitzung beschäftigte sich der Landrath mit den Schul- und Studien-Anstalten des Kreises, und hat nach genommener Einsicht der demselben von Königl. Regierung vorgelegten Etats-Nachweisungen und Conspecte beschlossen, Nachfolgendes in Antrag zu stellen:

Die für das Jahr 18⅓ auf das Schul- und Studienwesen zu verwendenden Fonds bestehen nach dem von Königl. Regierung dem Landrathe vorgelegten Hauptausgaben-Etat und der summarischen Zusammenstellung dieser Ausgaben für das Jahr 18⅓ in Folgendem:

I. Allgemeine Schuldotation.

	fl.	xr.
1. Vom Finanz-Aerar	24350	—
zu übertragen . .	24350	—
Uebertrag . .	24350	—
2. Von demselben, Schuldotations-Verbesserungen	4000	—
3. Aus dem Kreisfond	37555	—
4. Neuere Schuldotation . . .	29050	—
	94955	—

II. Oertliche Dotationen.

Nach fraglichem Etat . . .	19764	4
Im Ganzen . .	114719	4

Hievon werden zur Verwendung beantragt und in Abzug gebracht:

a. Für das Volksschulwesen.

	fl.	xr.		
1. Sustentations-Beiträge zur Ergänzung der Congrua der Volks-Schullehrer . .	44000	—		
2. Beitrag zur Schullehrer-Wittwenkasse	1000	—		
zu übertragen . .	45000	—	114719	4

Digitized by Google

	fl.	xr.	fl.	xr.
Uebertrag . .	45000	—	114719	4
3. Für Schulhausbauten . .	3000	—		
4. Aufsichts- und Visitationskosten der Bezirks-Inspectoren und Kreis-Scholarchen .	3600	—		
5. Für das Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern .	8226	—		
6. Für die Unterhaltung der Gebäude desselben und den Erwerb eines Grundstücks zu 221 fl	859	19		
7. Reservefond . . .	500	—		
Summa .			61185	19

So verbleiben

B. Für die Gymnasien und lateinischen Schulen . . 53533 45

Hievon werden nach den Spezialetats Königl. Regierung zugetheilt:

1. Dem Gymnasium von Speyer . .			10880	—
2. „ „ „ Zweibrücken . .			9380	—
3. Der lat. Schule in Speyer . . .			3930	—
4. „ „ „ „ Zweibrücken . .			3886	40
5. „ „ „ „ Frankenthal . .			3700	—
6. „ „ „ „ Kaiserslautern . .			3600	—
7. „ „ „ „ Landau . . .			3725	—
8. „ „ „ „ Grünstadt . . .			3236	—
9. „ „ „ „ Germersheim nebst einer Gehaltszulage für das Jahr 18½ von 100 fl für jeden der 3 Lehrer, wegen der daselbst gegenwärtig vorwaltenden Theuerung aller Lebensbedürfnisse	2550	—		
	300	—		
			2850	—
10. Der lat. Schule in Neustadt . .			2715	—
zu übertragen . .			47902	40

	fl.	xr.
Uebertrag . . .	47902	40
11. Der lat. Schule in Dürkheim . . .	2448	8
	50350	48

Hiezu kommen:

12. Für Reisekosten eines Prüfungscommissärs	220	—
13. Für Turn- und Schwimmanstalten . welche der Landrath an sich, besonders aber in Hinsicht auf die für die höheren Lehranstalten sich von Jahr zu Jahr vermehrenden Ausgaben und beschränkten Mittel des Kreises für zureichend erachtet.	400	—
14. Für die Unterhaltung der Gebäude in Speyer ꝛc.	462	47
15. Reservefond	500	—
16. Für die Errichtung von fünf lateinischen Präceptoraten in den Städten Kirchheim, Kusel, Pirmasens, Bergzabern und Annweiler, jede zu 320 fl	1600	10
	53533	45

C. Landwirthschafts- und Gewerbschulen des Rheinkreises.

1. Gewerbschule in Kaiserslautern.

Indem der Landrath die Zweckmäßigkeit der Trennung dieser Lehranstalt von der lateinischen Schule in Kaiserslautern im vollen Maße und freudig anerkennt, sieht er sich doch zu der Bemerkung gedrungen, daß nach dem gegenwärtigen Stande der Agrikultur im Rheinkreise, dem Grade der intellectuellen Bildung und Thätigkeit seiner Bewohner, der Oertlichkeit der Lehranstalt und den Zeugnissen der Erfahrung, die Stelle eines Lehrers für die Landwirthschaft nicht den reellen Nutzen gewährt, welchen man sich im Allgemeinen, und in weniger cultivirten Ländern, mit Recht davon verspricht.

Der Landrath hält es daher, sowohl zur Vermehrung der segenvollen Wirksamkeit dieses Instituts, als

Digitized by Google

zur Ersparung der Geldmittel zu anderen nöthigen und nützlichen Zwecken für geeignet, daß der Unterricht in der Physik und Mathematik mit der Stelle eines Lehrers der Landwirthschaft verbunden, und diesem für die daraus hervorgehende Geschäftsvermehrung eine Gehaltszulage von ein hundert Gulden, also statt der 800 ℔ die Summe von 900 ℔ zugetheilt werde.

	℔	x.
Hienach werden als Erigenz für die fragliche Schule angenommen und in Antrag gestellt	3430	—
2. Für die Gewerbschule in Speyer . .	1425	—
3. „ „ „ „ Zweibrücken .	1275	—
4. „ „ „ „ Landau . .	2360	—
Summa . .	8490	—

Hievon gehen ab:

a) Zinsen von ausgeliehenen Capitalien mit . . . . . 50 ℔

b) Beiträge aus städtischen Cassen 1785 ℔

	1835	—
Und es bleiben also dem Kreisfond zu Last .	6655	—

D. Stipendien.

Für diese werden zur Verwendung und Vertheilung, wie im verflossenen Etatsjahre beantragt	2600	—

Zusammenstellung aller Ausgaben für das Schul- und Studienwesen des Rheinkreises.

A. Für die Volksschulen	61185	19
B. „ „ Gymnasien und lat. Schulen .	53533	45
C. „ „ Landwirthschafts- und Gewerbschulen	6655	—
D. Für Stipendien	2600	—
Im Ganzen .	123974	4

Dem bisher Gesagten hätte der Landrath nun noch folgende Aeußerungen und resp. Anträge beizufügen:

1. Nach der von Königl. Regierung bezüglich auf die Schul-Etats dem Landrathe gewordenen Mittheilung vom 7. dieses, sollen in Folge eines höchsten Ministerial-Rescriptes vom 7. Mai abhin an den unteren Klassen der lateinischen Schulen zu Speyer, Zweibrücken, Frankenthal und Kaiserslautern besondere Assistenten angestellt werden, um die Jugend für die unteren lateinischen Schulen vorzubereiten; und es werden für jeden dieser Assistenten 300 ℔, also im Ganzen 1200 ℔ beantragt.

So sehr der Landrath von der menschenfreundlichen Absicht dieses Antrages überzeugt ist, sieht er sich doch nach der sorgfältigsten Prüfung gedrungen, demselben seine Zustimmung versagen zu müssen und dieses im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

a) Weil, wenn die Knaben nicht gehörig vorbereitet zur lateinischen Schule übertreten, der Grund davon nicht in der Unvollkommenheit des bisher empfangenen Unterrichts, sondern in der zu frühen Zeit des Uebertrittes liegt, indem man von einem acht oder auch neunjährigen Knaben, der, auch bei dem vollkommensten Unterrichte höchst selten befähigt ist, in die Oberklasse der Volksschule überzugehen, unmöglich verlangen könne, daß er im Lesen deutscher und lateinischer Schrift, in der Orthographie, im Rechnen der 4 Species, in der deutschen Grammatik und im Schönschreiben wohl unterrichtet und zugleich sich eine gründliche Fertigkeit im Decliniren und Conjugiren lateinischer Wörter eigen gemacht habe; daß man vielmehr, wenn dieser Fall je Statt finden sollte, einen solchen Knaben für eine Ausnahme vom gewöhnlichen Gange der Natur und eine höchst seltene Erscheinung halten müsse, und daher die durch die Erfahrung unausbleiblich begründet werdende Vorüberzeugung habe, daß aus solchen Präparandenschulen die Knaben nicht nur nicht besser, sondern in der Hauptsache noch schlechter als bisher vorbereitet, in die lateinischen hinübertreten würden, weil sie, um rechtzeitig in diese hinüber zu kommen, schon im

Digitized by Google

siebenten Jahre der Volksschule entnommen werden müßten, und, ehe sie noch zu irgend einer Festigkeit in den Elementarkenntnissen gelangt sind, mit anderartigen ihrem zarten Alter und ihren Vorkenntnissen nicht entsprechenden Unterrichtsgegenständen überhäuft werden würden; daß der Landrath daher die auf fragliche Schulen verwendet werdenden Ausgaben, bezüglich auf ächte Volksbildung für verloren halte und dahin sich zu äußern gedrungen sehe: die Sache in dem gegenwärtigen Stande belassen und den betreffenden Lehrern an den lateinischen Schulen den besagten Unterricht wie bisher, so auch fernerhin, anheimgeben zu wollen.

b) Daß, da unstreitig alle Theile des Kreises auf die Wohlthat eines höheren Unterrichts gleiche Ansprüche haben, indem der eine, wie der andere pro rata seinen Beitrag zur Kasse giebt, woraus die Bedürfnisse desselben bestritten werden, der Landrath es mit dem Gesetze und den Forderungen der Gerechtigkeit unvereinbarlich finden müßte, wenn er für solche Städte, wo schon Gymnasien und lateinische Schulen hergestellt sind, über das wirkliche Bedürfniß die Errichtung neuer Lehrstellen in Antrag brängen, dagegen aber andere Gegenden und Städte des Kreises, welche noch aller Anstalten zu einer höheren Jugendbildung entbehren, unberücksichtiget vorbeigehen lassen wollte. Er hält es daher in dem Geheiße der Pflicht, den Forderungen der Humanität und der Zeit gegründet, anstatt der vorbesagten, keinen wirklichen Nutzen gewährenden, Präparandenschulen, zur Errichtung lateinischer Präceptorate, jedes mit einem Lehrer, in den Städten Kirchheimbolanden, Kusel, Pirmasens, Bergzabern und Annweiler, die Summe von 1600 ℔, und zwar für jede dieser Anstalten 320 ℔ jährlich in Antrag zu stellen und Eine Königl. Regierung des Rheinkreises zu ersuchen, dahin wirken zu wollen, daß von den benannten Städten der ebenbesagten Summe noch ein Zuschuß von 150 ℔ bis 200 ℔, freie Wohnung und wo möglich auch das benöthigte Brandholz für den Präceptor beigefügt, für die baldmöglichste Anstellung tüchtiger junger Männer und die Bezeichnung eines dem Zwecke dieser Anstalten entsprechenden Wirkungskreises derselben, Vorsorge getroffen werde.

2. Sehr erfreulich war es dem Landrathe aus den von Königl. Regierung demselben gemachten Mittheilungen zu ersehen, daß die Unterstützungen der Volks-Schullehrer im Jahre 18⅓, annähernd nach den von dem Landrathe in seinem letzten Protokolle niedergelegten Wünschen und Anträgen, verabreicht wurden. Allein er sieht sich dabei doch, mit Beziehung auf sein letztes Protokoll vom Jahre 18⅓, Seite 25 u. f. gedrungen, hinsichtlich dieses Gegenstandes Nachfolgendes zu bemerken und zu beantragen:

a) Zuerst muß er wünschen, daß, da die Verwendung der fraglichen Unterstützungsgelder, nach der Absicht der Stände des Reiches und Seiner Majestät des Königs nicht zur Verabreichung personeller Gratificationen, bei deren Vertheilung menschliche Neigung und Schwäche immer mehr oder weniger ihren Einfluß behaupten, sondern als Dotation für die Volksschulen, zu Herstellung des Normalgehaltes derselben pro rata bestimmt ist, diese Gelder von nun an nicht den Lehrern, sondern den zu gering dotirten Schulstellen, nach den von dem Landrathe in seinem vorigen Protokolle ausgesprochenen Grundsätzen, nach Maßgabe ihrer Congrua und wirklichen Emolumente, pro rata berechnet und als ein ständiger Gehaltstheil beigelegt werden.

b) Daß bei dieser Berechnung nur der wirkliche Schulgehalt zum Grunde gelegt, und jeder Nebenbezug nicht nur von Seite der Gemeindeschreiberei u. s. w., über deren Unschicklichkeit sich der Landrath schon früher geäußert, sondern auch des Kirchendienstes davon ausgeschieden werde, weil — wenn es auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß ehemals die Schulen als Annexen des Cultus betrachtet und behandelt wurden, doch seit der Trennung der Schule von der Kirche ein ganz

Digitized by Google

anderes Verhältniß und eine neue Ordnung der Dinge eingetreten iſt, was ſchon aus der einzigen Thatſache auf's Klarſte hervorgeht, daß die Oberaufſicht und Leitung der Schulen gegenwärtig nicht mehr, wie früher, von der Kirchen- ſondern von der bürgerlichen adminiſtrativen Behörde geführt und geübt wird, und alſo die Kirche und Schule nach dem Prinzipe nichts mit einander gemein haben, und daß alſo — wenn nicht nach dem obenbeſagten Grundſatze gehandelt würde, diejenigen Lehrer, welche Kirchendienſte verſehen, andern gegenüber, bezüglich auf ihren Gehalt, zurückgeſetzt und in Nachtheil geſtellt werden würden, indem ſie zur Erlangung der Congrua desſelben neben der Schulſtelle noch mehrere kirchliche Stellen, des Cantors, Küſters u. ſ. w. bekleiden müßten, die mit der Schule als ſolche in keiner Verbindung ſtehen. Wenn der Arbeiter ſeines Lohnes werth iſt, glaubt der Landrath, daß derjenige, der außer ſeinen amtlichen noch andere Geſchäfte und anderen Behörden Dienſte leiſtet, auch eine beſondere Belohnung gerechter- und billigerweiſe in Anſpruch nehmen könne.

c) Endlich muß der Landrath den Wunſch ausdrücken, daß, wenn die fraglichen Dotationsbeiträge auf die beſagte Weiſe berechnet und fixirt ſind, Königl. Regierung die jeder Schule zugetheilte Rate mit Nebenſetzung des wirklichen örtlichen Gehaltes derſelben, durch das Amts- und Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen wolle, was zur Zufriedenheit der Gemeinden und Schullehrer vieles beitragen und jeden Tadel von Grund aus aufheben würde.

3. In Betreff der an die Kloſterſchule in Speyer wieder verabreichten 300 ℔ kann der Landrath nicht Anders, als ſich auf ſeine in ſeinem früheren Protokolle hierüber niedergelegten Aeußerungen und Anträge beziehen.

4. Wie aus den von Königl. Regierung dem Landrathe mitgetheilten Rechnungs-Belegen und Nachweiſen hervorgeht, wurden im Jahre 1834 zur Bereiſung eines einzigen Landcommiſſariats, an zwei Kreisſcholarchen 677 ℔ 20 ß verabreicht.

Der Landrath kann hiebei den Wunſch nicht unterdrücken, daß Königl. Regierung im Intereſſe des öffentlichen Unterrichtes dergleichen koſtſpielige Reiſen nicht nur ſo ſelten, als es die Umſtände erlauben, eintreten, ſondern auch dem Landrathe über das Reſultat derſelben wohlgefällige Mittheilung machen wolle.

Worüber gegenwärtiges Protokoll gefertiget und von allen anweſenden Mitgliedern unterzeichnet worden iſt.

Köſter. Schüller. Rencker. Giesen. Mühlhäuser. Neu. Dr. Müller. Sieben. Hahn. Schnetter. Rauh. Haas. Kern. Spitz. A. Giesen. Jacob.

Digitized by Google

Sitzung vom 14. September 1835.

Gegenwärtig die sämmtlichen Mitglieder, wie in der vorhergehenden Sitzung.

Der Landrath beschäftigte sich in seiner heutigen Sitzung mit der Prüfung des Voranschlages der für das Jahr 18¼ aus den Kreismitteln zu bestreitenden Ausgaben und der dafür zu bewilligenden Steuerprocente — und hat erstere festgesetzt, wie folgt:

Kapitel.	§.	Gegenstand der Ausgaben.	Vorschlag der Königl. Kreisregierung. Partial.	Total für jeden §.	Total für jeden Art.	Festsetzung des Landraths. Partial.	Total für jeden §.	Total für jeden Art.
I.		Nachlässe oder Nichtwerthe der directen Steuern.						
	1	Von der Grundsteuer		16881 54			16881 54	
	2	„ „ Personal- und Mobiliarsteuer		234 54			234 54	
	3	„ „ Thür- und Fenstersteuer		39 37			39 37	
	4	„ „ Gewerbsteuer		1576 35			1576 35	
					18733 —			18733 —
II.		Justiz-Verwaltung.						
	1	Appellationsgericht:						
		a) Besoldungen:						
		des Präsidenten	5000 —			5000 —		
		des Directors	3000 —			3000 —		
		b) der Räthe:						
		1. Moliter, Joh. Aloys	1984 30			1984 30		
		2. Hilgard, Th.	1984 30			1984 30		
		3. Breitenbach	1784 30			1784 30		
		4. Schmitt	1784 30			1784 30		
		5. Spach	1784 30			1784 30		
		6. v. Röder	1784 30			1784 30		
		7. Popp	1784 30			1784 30		
		8. Stengel	1784 30			1784 30		
		9. Tenner	1784 30			1784 30		
		10. Keller	1584 30			1584 30		
		1. Gerichtschreiber	1176 30			1176 30		
		2. Untergerichtschreiber	861 30			861 30		
		3. Gehülfe	487 30			487 30		
				28570 30			28570 30	
				28570 30	18733 —		28570 30	18733 —

Digitized by Google

Kapitel.	§.	Gegenstand der Ausgaben.	Vorschlag der Königl. Kreisregierung. Partial.	Total für jeden §.	Total für jeden Art.	Festsetzung des Landraths. Partial.	Total für jeden §.	Total für jeden Art.
				28570 30	18733 —		28570 30	18733 —
		c) Regiekosten:						
		1. Kanzleikosten-Aversum . . .	950 —			950 —		
		2. Gratificationen für Abhaltung d. Assisen	880 —			880 —		
		3. Unterhaltung der Mobilien . .	150 —			150 —		
				1980 —			1980 —	
		Summa d. Kosten für das Appellationsgericht		30550 30			30550 30	
	2	Bezirksgerichte:						
		a) Besoldungen:						
		Frankenthal. ₰ Xr.						
		Dem Präsidenten . . . 1984 30						
		1. Richter . . . . 1100 —						
		2. " 1076 30						
		3. " 1076 30						
		Zulage für den Untersuchungsrichter . . . . 300 —						
		Gerichtschreiber . . . 800 —						
		Gehülfe des Gerichtschreibers . 400 —	6737 30			6737 30		
		Kaiserslautern.						
		Für dieselben Besoldungen . . .	6714 30			6714 30		
		Landau.						
		Eben dieselben Gehalte . . .	6737 30			6737 30		
		Zweibrücken.						
		Ebenso	6675 30			6675 30		
		b) Regie-Kosten:						
		1. Kanzleikosten-Aversum zu 600 ₰ für jedes Gericht	2400 —			2400 —		
		2. Unterhaltung der Mobilien für die 4 Gerichte	600 —			600 —		
		Summa für die 4 Bezirksgerichte .		29865 —			29865 —	
	3	Friedensgerichte.						
		a) Besoldungen:						
		₰ Xr.						
		Für 31 Friedensrichter, theils zu 776 ₰ 30 Xr. theils zu 800 ₰ 24471 —						
		31 Gerichtschreiber theils zu 392 ₰ theils zu 400 ₰ . 12352 —						
			36823 —			36823 —		
		b) Regiekosten-Aversum zu 23 ₰ 12 Xr. für jedes der 31 Friedensgerichte .	719 12			719 12		
				37542 12			37542 12	
				97957 42	18733 —		97957 42	18733 —

Digitized by Google

Kapitel.	§.	Gegenstand der Ausgaben.	Vorschlag der Königl. Kreisregierung. Partial.	Total für jeden §.	Total für jeden Art.	Festsetzung des Landraths. Partial.	Total für jeden §.	Total für jeden Art.
				97957 42	18733 —		97957 42	18733 —
	4	Für Justizgebäude.						
		a) für Hausmiethe:						
		zu Kaiserslautern für das Bezirksgericht . . . 235 —						
		zu Zweibrücken . . . 350 —						
			585 —			585 —		
		b) für gewöhnliche Unterhaltung der Gebäude	621 2			621 2		
				1206 2			1206 2	
		Summa der Ausgaben auf Justizverwaltung			99163 44			99163 44
III.		Innere Verwaltung.						
	1	Landcommissariate:						
		7 Landcommissäre à 1500 ℔ — xr.	10500 —			10500 —		
		2 „ à 1400 ℔ — xr.	2800 —			2800 —		
		3 „ à 1376 ℔ 30 xr.	4129 30			4129 30		
		Regie der Landcommissariate:						
		5 Boten à 300 ℔	1500 —			1500 —		
		7 „ à 150 ℔	1050 —			1050 —		
		Reisekosten-Aversa zu 300 ℔ . .	3600 —			3600 —		
		Für das Hülfspersonal à 600 ℔ .	7200 —			7200 —		
		Kanzleikosten-Aversa zu 400 ℔ . .	4800 —			4800 —		
				45071 30			45071 30	
		Functionszulagen:						
		Für den Polizeicommissär in Neustadt .	400 —			— —		
				400 —				
	2	Regie des Landraths:						
		Druck- und Büreaukosten . . .	550 —	550 —		550 —	550 —	
		Summa für die innere Verwaltung			46021 30			45621 30
IV.		Ausgaben auf Staatsanstalten.						
	1	Auf Erziehung und Bildung:						
		a) Für Studien-Anstalten . . .	33269 31			33269 31		
		b) Für das Schullehrer-Seminar .	9085 19			9085 19		
		c) „ Volksschulen	51600 —			51600 —		
		d) „ unvorhergesehene Ausgaben .	1000 10			1000 10		
				94955 —			94955 —	
		Für Stipendien	2600 —	2600 —		2600 —	2600 —	
		Summa der Exigenz für Schulanstalten			97955 —			97955 —
				97555 —	261473 14		97555 —	261073 14

Digitized by Google

Kapital.	§.	Gegenstand der Ausgaben.	Vorschlag der Königl. Kreisregierung. Partial.	Total für jeden §.	Total für jeden Art.	Festsetzung des Landraths. Partial.	Total für jeden §.	Total für jeden Art.
	2			97555 46	261473 14		97555 —	261073 14
		Auf Gesundheit:						
		Besoldungen der Kantonsärzte:						
		12 Kantonsärzte zu 600 ℔ . 7200 ℔						
		18 „ „ 450 ℔ . 8100 ℔						
		Doctor Pauli zu Landau . 464 ℔						
			15764 —			15764 —		
		12 Thierärzte à 200 ℔ . . .	2400 —			2400 —		
		Für Hebammen-Unterricht . . .	300 —			300 —		
		Für Epidemien und besondere Medizinalkosten	800 —			800 —		
		Summa des Bedarfs .		19264 —			19264 —	
	3	Auf Wohlthätigkeit:						
		1. Für die Kreis-Irren- und Armenanstalt einschließlich des Taubstummen-Instituts	42500 —			42500 —		
		2. Für Bauten in dieser Anstalt .	5805 46			5805 46		
		3. „ Findel und verlassene Kinder .	5000 —			5000 —		
		4. „ Allmosen an die 4 Bezirke des Kreises	8000 —			2000 —		
		Summa .		61305 46			55305 46	
	4	Auf Industrie und Kultur:						
		1. Beitrag zur Gestütsanstalt in Zweibrücken	7000 —			7000 —		
		2. Prämien für das Landgestüt . .	1500 —			1500 —		
		3. Für Gewerbschulen . . .	7255 —			7255 —		
		4. „ die Baumschule in Speyer .	600 —			600 —		
		5. „ Prämien zur Beförderung der Blutegelzucht	300 —			300 —		
				16655 —			16655 —	
	5	Auf Straßen- und Brückenbau:						
		1. Auf die Administration . . .	15717 30			15717 30		
		2. „ Straßen-Unterhaltung . .	73190 30			73190 30		
		3. „ Bezirks- und Vicinalwege (neue Anlagen)	4000 —			4000 —		
				92908 —			92908 —	
	6	Auf Rheindammbauten		14614 27			14614 27	
	7	Für die Erlegung schädlicher Thiere .		50 —	204797 13		50 —	198797 13
		Facultative Ausgaben.						
	1	Auf Unterhaltung der Bezirksstraßen resp. Beiträge zu den Concurrenzfonds der Gemeinden		12000 —			12000 —	
	2	Auf Rectification der Schwarzbach, Hornbach, Erbach und Blies . . .		5064 34			5064 34	
	3	Reservefond zur Deckung ganz außergewöhnlicher Elementarereignisse . .		3000 —	20064 34		3000 —	20064 34
		Total-Exigenz pro 18½ . .			486335 1			479935 1

Digitized by Google

Der Landrath, nachdem er den voranstehenden Voranschlag in der heutigen Sitzung einer genauen Prüfung unterstellt, hat folgende Bemerkungen als Erläuterung zu mehreren Ausgabs-Positionen beifügen zu müssen geglaubt:

Appellationsgericht.

Dient als Aufschluß, daß die Mehrung von 600 ℔ gegen das Vorjahr durch das Vorrücken von drei Apellationsgerichtsräthen in die höhere Besoldungsklasse veranlaßt worden ist.

Durch den Austritt des Appellationsgerichtsrathes Herrn Hilgard, welcher seine Stelle niedergelegt hat, empfindet der Kreis einen fast unersetzbaren Verlust, und der Landrath zählt es zu seiner angenehmsten Pflicht, diesem musterhaften, ehrenfesten, charakter- und talentvollen Justizbeamten hier dankbare Anerkennung für seine, dem ganzen Kreise so vielseitig geleisteten Dienste, in seinem Protokolle niederzulegen. Möge dessen Stelle recht bald, wo möglich durch einen eben so tüchtigen, theoretisch und practisch im Bereiche der hier geltenden Gesetzgebung gebildeten Manne wieder besetzt werden.

Landcommissariate.

Wenn der Landrath die für Gehalte der Landcommissariatsactuare in Ausgabe postulirte Summe nach dem ganzen Inhalte des Vorschlages zu bewilligen keinen Anstand nimmt, giebt er sich jedoch dem gerechten Erwarten hin, daß Königl. Staatsregierung verfügen werde, in möglichster Bälde, den im Landcommissariate Landau bestehenden Mißstand, wo statt des definitiv dazu ernannten, seit Jahren in München anwesenden Titulars, ein Functionär mit 1 ℔ 12 x. täglicher Remuneration verwendet wird, zu beseitigen.

Die bereits zur Kreisrechnung pro 18$\frac{41}{42}$ in gegenwärtigem Protokolle allegirten gesetzlichen Bestimmungen geben das Motiv an, warum der Landrath geglaubt hat, die Position für Functionszulage des Polizeicommissärs zu Neustadt in gegenwärtigen Voranschlag nicht aufnehmen zu können. Bei den Regiekosten der Landcommissariate ist eine Minderung von 150 ℔ gegen das Vorjahr durch Abgang eines Landcommissariatsboten eingetreten.

Auf Erziehung und Bildung.

Ist das Geeignete in der gestrigen Sitzung erörtert worden.

Auf Gesundheit.

Bei dieser Gelegenheit glaubt der Landrath den Wunsch ausdrücken zu dürfen, daß den Königl. Physikaten eine ganz besondere Thätigkeit in Behandlung der dürftigen Volksklassen anempfohlen werden möchte.

Auf Wohlthätigkeit.

Königliche Regierung verlangt bei der Rubrik „Allmosenfond“ eine Erhöhung von den bisher bewilligten 2000 ℔ auf 8000 ℔, um die Verfügungen der Königl. Ministerialinstruction vom 29. November 1834 über das Armenwesen in Vollzug setzen zu können.

Bisher wurden nämlich Unglückliche, d. h. solche, welche wegen körperlicher Gebrechen oder überhaupt wegen Arbeitsunfähigkeit außer Stande waren, ihren Lebensunterhalt zu verdienen und in Gemeinden wohnten, die wegen Ueberbürdung mit Dürftigen keine Unterstützung leisten konnten, aus dem alljährlich mit 2000 ℔ dotirt gewesenen Kreisallmosenfond unterstützt. Diese Summe soll nun, wie gesagt, nach dem Antrage auf 8000 ℔ zu dem nämlichen Zwecke erhöhet werden. Die Königl. Landcommissariate sind einstweilen angewiesen worden, nach Maßgabe der eben berührten Ministerialverfügung die geeigneten Recherchen zu veranlassen, um genaue Kenntniß von den wirklichen Unterstützungsbedürfnissen

Digitized by Google

des Kreises zu erhalten, damit daraufhin dieser so auf 8000 ℔ gesteigerte Fond pro rata vertheilt werden könne.

Die von den Landcommissariaten gemachten Anforderungen betragen im Ganzen 24223 ℔ 34 ₰, wobei die Landcommissariate Pirmasens und Kaiserslautern allein schon 13401 ℔ in Anspruch nehmen.

Der Landrath hat diesen Gegenstand einer gründlichen Prüfung unterworfen, und ist einstimmig dahin übereingekommen, obgleich wohl den beabsichtigten guten Zweck anerkennend, daß die vorgeschlagene Maßregel für den Rheinkreis unpractisch, mit Schwierigkeiten aller Art verbunden und überhaupt ohne allen wirksamen Erfolg wäre.

Der angeforderte Unterstützungsfond ad 8000 ℔ würde sich in der Art zersplittern, daß auch nirgends irgend eine wesentliche Unterstützung, eine solche nämlich, wodurch die Bettelei ausgerottet und fremde Hülfe entbehrlich gemacht würde, dadurch erzielt werden könnte. An vielen Orten hätte es zunächst nur die Folge, daß das Fortbestehen ständiger Unterstützungsgaben ein Förderungsmittel zu Arbeitsscheu, Müßiggang, der Quelle aller Laster, wäre. Es müßte diese Maßregel somit gerade das entgegengesetzte Resultat herbeiführen, weil besonders dermalen der Rheinkreis einer Anstalt entbehrt, die den Faulenzer, den Gewohnheitsbettler, gegen welche jedenfalls strengere als die bisherigen Polizeimaßregeln angewendet werden sollten, zur Arbeit zwingt.

Die wirklich bedürftigen Armen, d. h. solche, die durch Körpergebrechen, hohes Alter, sich ihren Unterhalt nicht zu verschaffen im Stande sind, werden wohl am Zweckmäßigsten, wie es bisher geschehen, aus Stiftungs-Vermögen, Gemeindekassen und, da, wo dieses nicht ausreicht, durch den im Rheinkreise bekannten Wohlthätigkeitssinn der bemittelten Bewohner Unterstützung erhalten, und somit kein wirklich Nothleidender ohne Hülfe bleiben.

Mehrere äußere Berichte stimmen im Wesentlichen mit dieser Ansicht des Landraths überein.

Der Landrath glaubt nun, unter diesen Verhältnissen, den bisher alljährlich mit 2000 ℔ dotirt gewesenen Kreis-Allmosenfond in der Art und Weise, wie solcher bisher bestanden, Königl. Kreisregierung fort zur wohlbemessenen Verwendung überlassen, dem Ansinnen aber um Erhöhung dieses Fonds bis auf 8000 ℔ seine Zustimmung versagen zu müssen.

Auf Industrie und Kultur.

Mit dem Antrage Königl. Regierung wegen Prämien zur Beförderung der Blutegelzucht, ist der Landrath dagegen einverstanden.

Auf Straßen- und Brückenbau.

Die Anforderungen der Baubeamten zu den gewöhnlichen Reparaturen erreichen nach den ursprünglich von den äußern Baubeamten aufgestellten Specialetats eine Summe von 92672 ℔ 3 ₰. Bei der Reduction des Zuschusses aus dem Finanzfonde um 8000 ℔ gegen das Vorjahr mußten auch in diesem Jahre manche sehr dringend scheinende Positionen abgestrichen werden, so daß mit Zuschuß einer Ersparniß an dem Etat für Besoldungen und Regiekosten um 150 ℔ (herrührend von der Bezirksingenieurstelle in Zweibrücken wo der neu ernannte Ingenieur Heider zur Zeit noch in die dritte Besoldungsklasse zählt, während der nach München versetzte Ingenieur Denis in die zweite Besoldungsklasse vorgerückt war), die zur Verwendung bestimmte Summe noch einen Betrag ausmacht von 88908 ℔.

Der vorstehende Totalbedarf von 88908 ℔ giebt in der Ausscheidung auf die bestehenden vier Bauinspectionen folgende Partialsummen:

Digitized by Google

I.

Für die Verwaltung der vier Inspectionen.

	fl.	kr.	fl.	kr.
a) Speyer	4794	30		
b) Landau	4581	—		
c) Kaiserslautern	3271	—		
d) Zweibrücken	3071	—		
Summa			15717	30

II.

Auf Bezüge der Waagbrückenmeister, Wegmacher und Lohn der Hülfsarbeiter.

a) Speyer	5243	24		
b) Landau	3489	16		
c) Kaiserslautern	4545	58		
d) Zweibrücken	4830	—		
Summa			18108	38

III.

Auf Straßenbau nach demselben Etat.

a) Speyer	12886	30		
b) Landau	9806	17		
c) Kaiserslautern	11440	13		
d) Zweibrücken	17628	15		
Summa			51761	15

IV.

Auf Brückenbau und Durchlässe.

a) Speyer	160	49		
b) Landau	143	49		
c) Kaiserslautern	26	32		
d) Zweibrücken	100	—		
Summa			431	10
zu übertragen			86018	33

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag			86018	33

V.

Auf Ortspflaster, Warnungstafeln und Geländer.

a) Speyer	1205	—		
b) Landau	150	—		
c) Kaiserslautern	739	50		
d) Zweibrücken	794	37		
Summa			2889	27
Total der Administrations- und Unterhaltungskosten			88908	—

Der Landrath findet in Beziehung auf die ausgeworfenen Unterhalts-Beträge zu keiner anderen Erinnerung Veranlassung, als daß nach dem Kostenanschlage Nro. 4 die Geländerstangen zwischen Dürkheim und Frankenstein aus Kiefernholz hergerichtet werden sollen, während er glaubt, daß es zweckmäßiger sey, letztere durch eichene oder statt deren, durch Steine in entsprechender Distanz ersetzen zu lassen. Kiefernstangen haben, wie es die Erfahrung lehrt, nur die Hälfte der Dauer gegen jene von Eichenholz, und sind dieselben dabei, sowie sie hier berechnet, nicht weniger kostspielig.

In seinen früheren Protokollen und namentlich in jenem vom Mai 1832 hat der Landrath die Classification sämmtlicher Kreisstraßen aufgestellt, ohne daß dieser Classification, seinem wiederholten Wunsche gemäß, die allerhöchste Genehmigung bis heute zu Theil geworden wäre. Der Landrath vermißt, ohne diesen Leitfaden, die richtige Basis zur zweckmäßigen Vertheilung der aus Kreismitteln herrührenden Straßen-Unterhaltungsfonde und muß im Hinblick auf die Wichtigkeit der Sache abermals um Erfüllung seines mehrfach in dieser Beziehung ausgesprochenen Wunsches bitten.

Landbauten.

Zu diesem Zwecke sollen, nach den dem Landrathe vorgelegten Spezialetats, verwendet werden:

Digitized by Google

I.

Gerichtsgebäude.

		₰	Xr	₰	Xr
a)	Bezirk Zweibrücken .	165	42		
b)	„ Frankenthal .	306	20		
c)	„ Kaiserslautern	79	—	621	2
d)	„ Landau . .	70	—		

II.

Studien-Anstalten.

a)	Bezirk Speyer . .	86	8		
b)	„ Frankenthal .	25	48		
c)	„ Kaiserslautern	802	24	1101	—
d)	„ Zweibrücken .	186	40		

III.

Wohlthätigkeit.

Kreis-Armenanstalt zu Frankenthal .		5805	46
Total-Exigenz .		7527	48

Dammbauten.

I.

Unterhaltung.

1.	Erhaltung der Dämme und Schleussen im Districte von Berg bis Germersheim	2292	4
2.	ditto von Mechtersheim bis zur hessischen Grenze	2176	22
3.	Ausfüllung zweier Kolke hinter dem Hauptrheindamm, Gemarkung von Otterstadt	1530	1
4.	Aushebung des Abzuggrabens von der Otterstadter Schleusse bis an den Rhein	302	20
	Summa I. .	6300	46

II.

Neubauten.

5.	Erbauung einer Entwässerungsschleusse am sogenannten Franzosengraben, Gemarkung von Speyer	5256	—
	zu übertragen . .	5256	—

	Uebertrag .	5256	—
6.	Erwerbung von Grundeigenthum .	806	50
	Summa II. .	6062	50

III.

Reservefond.

Laut vorliegendem Special-Etat . .		2250	51
Summa III. .		per	ꝛc.

Zusammenstellung.

I.	Unterhaltung . . .	6300	46
II.	Neubauten . . .	6062	50
III.	Reservefond . . .	2250	51
	Total-Exigenz .	14614	27

Der Landrath findet nach den ihm von Königl. Kreis-Regierung, Behufs obiger Bauten gemachten besonderen Mittheilungen und Erörterungen über Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit derselben, sowohl in Beziehung auf die Land- als auf die Dammbauten zu einer Erinnerung desfalls keinen Grund.

Facultativ-Ausgaben.

a) Mit dem Antrage Königl. Regierung, in Beziehung auf Verwendung der für Facultativ-Ausgaben zu erhebenden 1ztel Steuer ℔, ist der Landrath einverstanden.

	Demnach beträgt die auf Unterhaltung der Bezirksstraßen, resp. Beiträge zu dem Concurrenzfonde, zu verwendende Summe	12000	—
b)	Auf Rectification der Schwarzbach, Hornbach, Erbach und Blies (nach Realisirung		
	zu übertragen . .	12000	—

Digitized by Google

	℔	x.
Uebertrag .	12000	—
der im Protokolle des Landraths von 18½ desfalls gestellten Vorbedingungen)	5064	34
c) Reservefond	3000	—
Summa . .	20064	34

In Folge vorstehender Propositionen des Landraths wird die von Königl. Kreisregierung beantragte Gesammterigenz pro 18½ von 486335 ℔ 1 x. moderirt auf jene von . . 479935 1

zu deren Deckung folgende Mittel vorhanden:

a) Rückersatz der Pension des Werkmeisters der Armenanstalt Trombert zu Frankenthal von 18½ mit . . .	2176	—
b) Forderung des Kreises für die rohen Stoffe und Waaren bei dem Centralgefängniße	22665	55
c) Die halbe Thür- und Fenstersteuer .	14653	54
d) 52½ % der directen Steuern . .	407297	—
e) Steuern der Staatsforste . . .	18900	—
f) Zuschuß aus dem Centralfond zu den Straßenunterhaltungskosten . .	12000	—
g) Ertrag der Rheindammgräsereien .	2000	—
h) Activrezeß von 18½	8643	33
Summa . .	488336	22

Für Facultativ-Ausgaben.

1. 1½ % der directen Steuern	13549 ℔	— x.	
2. 1½ % von der Steuer der Staatsforsten . .	600 ℔	— x.	
3. Aus dem Rechnungsüberschuß pro 13½ . .	6515 ℔	34 x.	
Summa . . .			20664 34
Total aller Einnahmen .			509000 56
Die Bedürfnisse pro 18½ betragen .			479935 1
Bleibt Ueberschuß . .			29065 55

Königl. Staatsregierung hat sich bewogen gefunden, eine Verfügung zu erlassen, wonach die bisherigen Bezirkskassenstellen supprimirt und die dahin bezüglichen Functionen den verschiedenen Rentämtern übertragen worden.

Der Landrath darf wohl mit Recht voraussetzen, daß man bei dieser Neuerung möglichen Bedacht auf Wahrung der Interessen des Kreises in der Art genommen, daß ebenso, wie bei den Bezirkskassen früher, allenthalben hinlängliche Garantie resp. Bürgschaftsleistung für die temporären Cassen-Bestände an Kreisfondsgeldern geleistet werde.

Militär-Transport, Fourrage und Verpflegung.

Die Königl. Kreisregierung stellt den Antrag, daß der Landrath in Berathung nehme, ob nicht im Wege einer speziellen Umlage von circa 2000 ℔ per Jahr Vorsehung getroffen werden könne, um theils den Ausfall der Militärfourrage-, Vorspann- und Verpflegskosten zu decken, welcher sich in den letzten fünf Rechnungsjahren ergeben hat und im Ganzen 7539 ℔ 21 x. betragen soll; theils aber um die künftigen Lasten dieser Art zu bestreiten.

Der Landrath hat den Antrag geprüft und erwogen, „daß demselben aus folgenden Gründen nicht genügt werden könne.“ Das Königl. Militär nämlich, besteht, um unter andern im Interesse des Gesammtvaterlandes jeden Angriff von Außen mit den Waffen in der Hand zurückzuweisen, und die Ruhe des ganzen Staates im Innern, zu sichern. Hieraus geht nun unläugbar hervor, daß die Unterhaltung der Königl. Truppen nicht Sache eines einzelnen Kreises, wohl aber des Gesammtlandes seyn muß, welches den Königl. Militäretat, dem der Truppen-Unterhalt zur Last fällt, beliefert. Wollte man annehmen, daß dem nicht so wäre, so müßte auch angenommen werden können, daß ein einzelner Staatsbürger Verpflichtung hätte, für den Marsch- und Einquartirungs-Unterhalt der Truppen aus seinen eigenen Mitteln zu sorgen; Behauptung, welche

Digitized by Google

jedoch gewiß nicht mit Erfolg wird aufgestellt und durchgeführt werden wollen.

Die Verordnung vom 30. Juni 1816, welche die an den Landrath gemachte Forderung unterstützen soll, rechtfertigt gerade die von ihm hier oben geäußerte Ansicht, denn nach ihren Art. 7 bis 10 und anderen, liegen die Einquartirungs-, Verpflegungs- und Vorspannskosten, ausschließlich dem Militärärar zu Last. Uebrigens wurde — was gewiß nicht in Abrede gestellt werden wird — von jeher die Verpflegungslast der Königl. Truppen vom Militärfond, und zwar ausschließlich von ihm, getragen. Umstand, der beweisen muß, daß der Kreis hiefür keine Verpflichtung hat, was der Landrath auch in seinen früheren Protokollen schon behauptete. Wenn nun Königl. Kreisregierung, zur Deckung Gelder aus den resp. Kreis- und Bezirkskriegsfonden gezogen hat, so geschah dies nach dem Gesagten, mit Unrecht, und es sind diese Gelder wieder zu refundiren.

Wenn aber auch eine Verpflichtung des Kreises hiefür vorläge, was jedoch gänzlich in Abrede gestellt wird, so stände es doch gewiß nicht in den Befugnissen des Landraths, eine spezielle Umlage für Deckung einer ständigen Last zu creiren. Das Gesetz vom 15. August 1828 weis't ihm auf's Genaueste seinen Wirkungskreis an, und unter den darin aufgezählten Attributionen ist keineswegs die der Schaffung einer Kreisumlage ersichtlich. — Ein ähnliches Recht gehört nur nach der Constitution den Ständen des Reichs an.

Daher muß denn auch, aus diesem Grunde, die gemachte Forderung unberücksichtigt bleiben.

Ersatz des Ausfalls an Getraidegeldern betr.

Der Landrath hat in der obigen Verhandlung, in Hinsicht auf einen andern Gegenstand, sich dahin ausgesprochen, daß wenn sich auf das Staatsbüdget ein Ausfall ergebe, derselbe nur durch die Stände des Reichs gedeckt werden könne, und zwar, weil das Contingent der Prinzipalsteuer, welches einem jeden Kreise zuzurechnen ist, die Staatsdotation bilde, und die Deckung des Ausfalles auf jede andere Art eine Ungleichheit der Steuer-Contingente in den verschiedenen Kreisen hervorbringen würde.

Jener Gegenstand unterscheidet sich daher wesentlich von demjenigen, womit sich der Landrath so eben beschäftigt. Es handelt sich hier von einem Ausfall an Früchten, welche zu momentaner Unterstützung Nothdürftiger im Rheinkreise, also in einer Wohlthätigkeits-Absicht, aufgekauft wurden. Die Beifuhr dieser Früchte, welche im Auslande gekauft worden sind, hat den Kornwucher im Kreise verschwinden machen, und die Märkte wurden wieder reichlich versehen, und da der Ankauf von Mainz mit den Mackelgelder-Gratificationen und Transport höher zu stehen kam, als die Marktpreise im Kreise, so ergab sich ein Defizit, welches zu decken, Königl. Regierung den Landrath angeht.

Eine solche im Interesse des Kreises vorgenommene Operation dürfte allerdings ihre Würdigung erhalten. Wenn nun der Landrath noch zur Zeit von den 162000 ℔ Umgang nimmt, welche dem Ministerium in dem Staats-Budget zur Verfügung gestellt sind und wovon der Rheinkreis doch auch einen aliquoten Theil anzusprechen haben dürfte, und sich blos an dem durch die Königl. Staatsregierung für die Staatswaldungen dem Rheinkreise schuldigen Steuer-Receß festhält, welcher in dem ersten Jahre dieser Finanzperiode auf dem Fuße der Steuer-Principalsumme berechnet blos mit 9030 ℔ zur Einnahme gebracht wurde, während in den folgenden Jahren die Königl. Staatsregierung zugab, daß dieser Gegenstand auf denselben Fuß berechnet 18900 ℔ auswerfe und dem Kreise mit diesem Betrage gut komme; so glaubt der Landrath seine Aeußerung dahin geben zu müssen, daß oben geforderte Summe jedoch nur unter der ausdrück-

Digitized by Google

lichen Voraussetzung dem Finanzfond zu ersetzen sey, daß zuvörderst hiefür Compensation mit demjenigen Betrage, welchen er dem Kreisfonde für rückständige Steuern der Staatswaldungen schuldet, und dann erst nach Erschöpfung dieser Summe Compensation mit dem dem Kreise anerkannter Maßen zukommenden Betrage der rohen Stoffe und Waaren von 22665 ℳ 55 ℛ. einzutreten habe.

Worüber gegenwärtiges Protokoll gefertiget und von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet worden ist.

Hahn. Köster. Spitz. A. Giesen. Giesen. Jacob. Rauh. Mühlhäuser. Sieben. Haas. Kern. Neu. Schnetter. Schüller. Dr. Müller. Rencker.

Sitzung vom 15. September 1835.

Gegenwärtig die sämmtlichen Mitglieder, wie in der vorhergehenden Sitzung.

Der Landrath schritt in der heutigen Sitzung zur Prüfung der ihm durch die Königl. Kreisregierung gemachten Mittheilung, in Betreff der im Laufe des Etatsjahres 18⅗ vorzunehmenden Straßen-Neubauten.

Nach dieser Mittheilung sollen auf Rechnung des Staatsärars erbaut werden:

Straße von Speyer nach Lauterburg.

	ℳ	ℛ.
1. Erbauung einer 1668 Meter langen Straßenstrecke zwischen Candel und dem Walde	7000	—
Straße von Landau nach Zweibrücken.		
2. Herstellung einer Brücke in Willgartswiesen	1503	9
3. Straßenbau zwischen dem Horbacher- und Kaltenbacher Hof . . .	9500	—
Straße von Landau über Neustadt, Dürkheim, Grünstadt nach Alzey.		
4. Vollendung des Straßenbaues von Deidesheim nach Wachenheim . . .	8466	41
zu übertragen . .	26469	50

	ℳ	ℛ.
Uebertrag . .	26469	50
5. Vollendung des Straßenbaues an der Pfortmühle	4572	48
Glanstraße von Homburg bis an die hessen-homburg'sche Grenze.		
6. Erbauung einer 1979 Meter langen Strecke von Kusel gegen Altenglan .	6030	59
Straße von Mannheim nach Kaiserslautern.		
7. Chaussirung einer Strecke zwischen Hochspeyer und Frankenstein . . .	2000	—
Straße von Landau nach Weisenburg.		
8. Herstellung der Traverse von Bergzabern	3500	23
Gesammt-Betrag für Neubauten .	42594	—

Der Landrath erkennt die Dringlichkeit der Ausführung vorstehender Neubauten hiemit vollkommen an.

Bei den dermalen auf's Höchste gestiegenen Holzpreisen und der bevorstehenden langen Aussicht, diese Preise über kurz oder lang theils durch die jetzt stärkere Consumtion, als Folge der vielen Ziegelöfen, die des Germersheimer Festungsbaues wegen, errichtet werden,

Digitized by Google

theils durch die immer ſtärker hinzutretende Concurrenz des Auslandes noch mehr erhöht zu ſehen; wird es den Kreisbewohnern kaum möglich ſeyn, ihr jährliches Brennmaterial ferner in ſo koſtſpieliger Weiſe anzuſchaffen. Der Conſument wird wohl durch die Umſtände gleichſam gezwungen werden, anderes Brennmaterial ſtatt Holz, und namentlich Steinkohlen zu gebrauchen.

Um nun insbeſondere den Bewohnern des Gerichts-Bezirks Landau den weniger koſtſpieligen Transport zu erleichtern, wäre die vollſtändige Herſtellung der Straße von Annweiler über Pirmaſens nach Zweibrücken das ſicherſte und entſprechendſte Mittel.

Die Diſtanz bis zur Kohlengrube St. Ingbert beträgt von Landau über Pirmaſens circa 18 Stunden, und jene von Neunkirchen beträgt die Diſtanz ſogar eine Stunde weniger. Heute, wo bei der nicht vollendeten Straße der Weg über Kaiſerslautern gewählt werden muß, beträgt dieſe Diſtanz 24 Stunden mithin 6 und 7 Stunden mehr. Unter dieſen Umſtänden und in Erwägung der übrigen ſehr bedeutenden Vortheile, welche den Kreisbewohnern dadurch zu Theil werden, muß der Landrath auf's Dringendſte ſeine Bitte, um möglichſt ſchleunige Vollendung dieſer Straße erneuern, indem nur erſt alsdann der bereits ſo bedeutende, darauf verwendete Koſtenaufwand, heilſame Früchte tragen wird.

Wegen der Landau-Germersheimer Straße giebt ſich der Landrath um ſo mehr der Erwartung hin, daß mit deren Herſtellung ungeſäumt begonnen werden dürfte, als einige der angrenzenden Gemeinden bedeutende Opfer zu bringen, ſich bereits angeboten haben.

Land-Neubauten.

Für die Erbauung eines neuen Bezirksgerichtsgebäudes in Kaiſerslautern wurden dem Landrathe die Koſtenanſchläge, Pläne und dergl. zur Einſicht mitgetheilt, wofür bereits pro 18$\frac{3}{4}$ eine Summe von 5000 ℔ zum Ankaufe des Bauplatzes ꝛc. bewilligt und im Jahre 18$\frac{4}{4}$ weitere 9954 ℔ 35 ß verausgabt werden ſollen. Mit letzterer Summe ſoll das Gebäude bis auf den kleineren inneren Ausbau vollendet werden.

Der Landrath hat in Beziehung auf die Ausführung des obigen Gebäudes keine beſondere Erinnerung zu machen, nur glaubt derſelbe ſeine Bitte hier, um nächſtbaldige Herſtellung des Bezirksgefängniſſes zu Landau, deſſen äußerſt ſchlechte Beſchaffenheit bereits ſchon in vorigem Jahre geſchildert worden, in Erinnerung bringen zu müſſen.

Bevor der Landrath zum Schluſſe ſeiner dießjährigen Verhandlungen übergeht, ſieht er ſich von tiefem Pflichtgefühle durchdrungen, Seiner Königlichen Majeſtät für allerhöchſt Ihre Bemühungen, wodurch der Beitritt Badens zu den Zollvereinsſtaaten Deutſchlands, ſomit vermehrter freier Verkehr, insbeſondere zum Segen des Rheinkreiſes, herbeigeführt und die ſehnlichen, vom Landrathe im vorigen Jahre ausgeſprochenen Wünſche erfüllt worden ſind, den innigſten und herzlichſten Dank darzubringen; mit der Verſicherung, daß die Vereinigung bereits die gehofften Vortheile dem Rheinkreiſe in reicher Fülle zu ſpenden begonnen hat.

Heil daher unſerm Könige!

Hiemit wurde die heutige Sitzung und zugleich die dießjährige Verhandlung des Landraths, ſoweit ſie die in §. 2. №. 1, 2, 3 und 4 des Landrathsgeſetzes von 1828 vorgeſehenen Fälle in ſich begreift, geſchloſſen und gegenwärtiges Protokoll von ſämmtlichen anweſenden Mitgliedern unterzeichnet.

Köſter. Hahn. Rencker. Dr. Müller. Schüller. A. Giesen. Mühlhäuſer. Neu. Kern. Sieben. Rauh. Schnetter. Jacob. Spitz. Giesen. Haas.

Digitized by Google